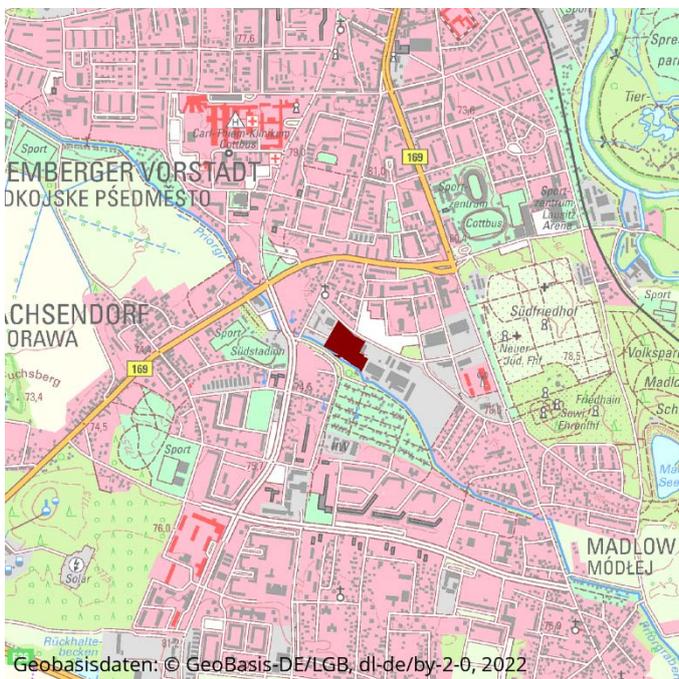


Stadt / Mesto

Cottbus / Chóšebuz

Bebauungsplan Nr. S/78/127
„Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“



Entwurf Stand Dezember 2023

Begründung

Inhalt

1 Planvorhaben	3
1.1 Verfahren	3
1.2 Plangebiet.....	3
1.3 Planungsgegenstand	4
1.3.1 Anlass / Ziel und Zweck	4
1.3.2 Aufgabe.....	4
2 Planerische Grundlagen	4
2.1 Bindende Vorgaben	4
2.1.1 Raumordnung / Landesplanung.....	4
2.1.2 Sonstige Bindungen	5
2.2 Planungen und Vorgaben	5
2.2.1 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung	5
2.2.2 Formelle Planungen	6
2.2.3 Sonstige Planungen und fachliche Belange	7
2.3 Städtebauliche Randbedingungen.....	8
3 Planungskonzept	10
4 Rechtsverbindliche Festsetzungen	12
4.1 Geltungsbereich.....	12
4.2 Verkehrsflächen	13
4.3 Art der baulichen Nutzung	13
4.3.1 Urbanes Gebiet	13
4.3.2 Sonstige zulässige Nutzungen.....	15
4.4 Maß der Nutzung	16
4.4.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche	16
4.4.2 Höhenmaße	16
4.4.3 Berücksichtigung Orientierungswerte	17
4.5 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	17
4.5.1 Überbaubare Grundstücksflächen	17
4.5.2 Bauweise.....	18
4.5.3 Standorte für erforderliche Nebenanlagen.....	18
4.5.4 Wasserfläche	19
4.5.5 Grünordnerische Festsetzungen.....	19
5 Sonstige Planinhalte	20
6 Anhang	23
6.1 Gesamtübersicht zulässige Nutzungen	23
6.2 Bilanzen	24
6.2.1 Flächenbilanz	24
6.2.2 Überbauungsbilanz	24

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Dokumentation Erfassung Zauneidechse
Biotopkartierung



1 Planvorhaben

1.1 Verfahren

- 1 Im vorliegenden Fall geht es um die Ertaufstellung des Bebauungsplanes „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ (nachfolgend „B-Plan“ genannt) in der Stadt Cottbus/Chóšebuz als plangebende „Gemeinde“. *Planvorhaben*

- 2 Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Inhalte des Planes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung. *Rechtsgrundlagen*

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Das BauGB gibt den Ablauf des Aufstellungsverfahrens vor, in dem insbesondere die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.

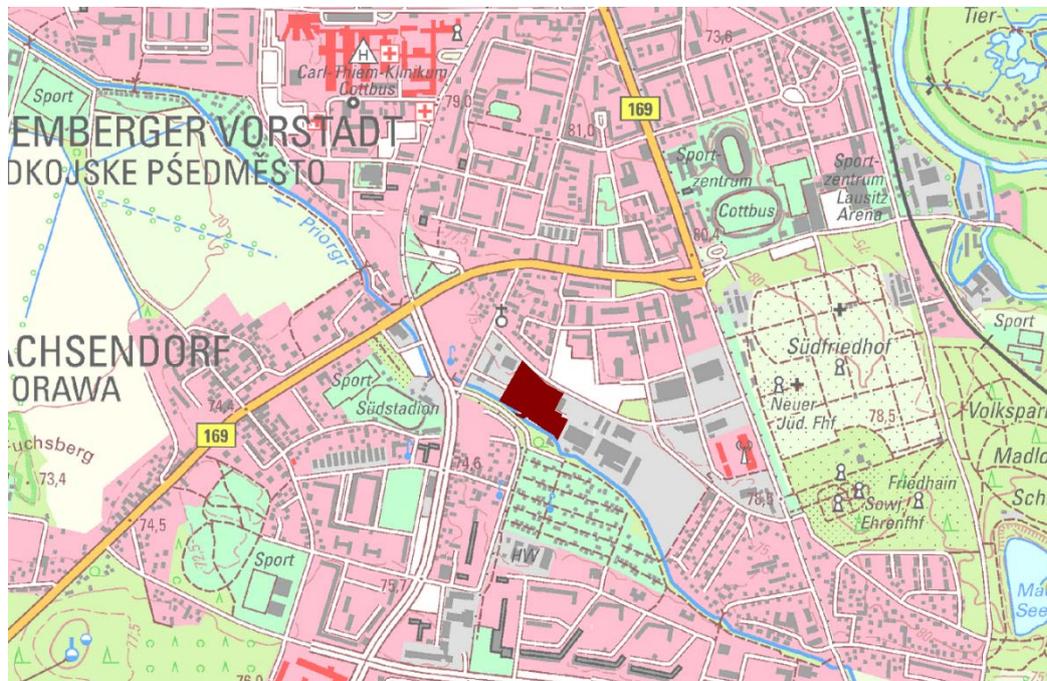
- 3 Die Stadtverordnetenversammlung als zuständiges Gremium hat am 25.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.06.2022 im „Amtsblatt“, welches für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt festgelegt ist, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der vorliegende B-Plan wird im „vereinfachten Verfahren“ auf der Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor.

- 4 Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und Ergebnisse für die Planphase Entwurf. *Stand aktuell Entwurf*

1.2 Plangebiet



Übersicht Lage des Plangebietes
© GeoBasis-DE / LGB

- 5 Der Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtteils Spremberger Vorstadt zwischen der Hardenbergstraße und dem Priorgraben in der Flur 134 der Gemarkung Spremberger Vorstadt. *Lage*

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2 ha. *Flächengröße*

1.3 Planungsgegenstand

1.3.1 Anlass / Ziel und Zweck

- 6 Ein Cottbuser Bauunternehmen beabsichtigt ein Baugebiet in dem Areal südlich der Hardenbergstraße zu entwickeln. *Anlass*

Unter Beachtung der bestehenden Nutzungen im Umfeld wird im Plangebiet eine Mischung von Wohnen, Gewerbe und anderen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angestrebt.

- 7 In der Stadt Cottbus/Chósebus besteht eine zunehmende Nachfrage nach Wohngrundstücken. Diese soll soweit wie möglich innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche gedeckt werden.

Die Planungsziele entsprechen den Interessen der Stadt hinsichtlich einer geordneten nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Damit erfolgen die Verwirklichung des Vorhabens und damit die vorliegende Planung im Einklang mit dem Gemeinwohl und somit im öffentlichen Interesse. *Öffentliches Interesse*

1.3.2 Aufgabe

- 8 Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. *Aufgabe*

Der Bedarf für neue Wohnungen und Büroräume soll zeitnah gedeckt werden. Es besteht mit Blick auf den Strukturwandel in der Lausitz, an dem auch die Stadt partizipiert, aktuell Handlungsbedarf.

Das geplante Vorhaben kann unter den gegebenen bauplanungsrechtlichen Bedingungen nicht genehmigt werden.

Um die bauplanerischen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Planungsziele zu schaffen, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. *Neuaufstellung B-Plan*

2 Planerische Grundlagen

2.1 Bindende Vorgaben

2.1.1 Raumordnung / Landesplanung

- 9 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Einer Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. *Bindung an Ziele der Raumordnung*

Für die Länder Berlin und Brandenburg zu beachtenden Ziele sind aktuell im

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),

festgeschrieben. *Plangrundlagen*

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind aktuell folgende Planungen maßgeblich

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 22.12.2021.

- 10 Von den zuständigen Planungsstellen liegen folgende Mitteilungen vor *Ziele gem. Zielmitteilung*

- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung,
- Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

- 11 Folgende Ziele der Raumordnung sind vorliegend zu beachten: *Ziele LEP HR*

Ziel 2.13

Die Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten ist nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

Ziel 2.14

Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereich ist entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).

Sonstige Ziele sind nicht betroffen.

2.1.2 Sonstige Bindungen

- 12 Im Rahmen einer Bauleitplanung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die zuständigen Fachbehörden im Rahmen der kommunalen Planung nicht überwunden werden können. Das betrifft auch verbindliche Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder oder privilegierte Fachplanungen. *Sonstige fachgesetzliche Vorgaben*

- 13 Aus „Naturschutzsicht“ sind mit Ausnahme *Bindungen nach dem Naturschutzrecht*
- des Gewässerrandstreifens am Priorgraben,
 - geschützte Bäume gem. Baumschutzsatzung der Stadt

keine bindenden Vorgaben (wie Schutzgebiete, geschützte Biotope o. ä.) zu beachten.

Der „besondere Artenschutz“ (nach nationalem und europäischem Recht) ist ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes für Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben. *Besonderer Artenschutz*

Bei der erforderlichen „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes geht es darum, im Sinne einer Prognose zu prüfen, ob die Planung wegen unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse evtl. nicht realisierbar sein wird oder ob mit einem „Hineinplanen in die Befreiungslage“ die Durchführbarkeit gegeben sein kann.

- 14 Die gem. B-Plan zulässigen Vorhaben werden mit großer Sicherheit Arten betreffen, die unter den besonderen Schutz des § 44 BNatSchG fallen. *Fazit*

- 15 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wurden in dieser Hinsicht folgende Artengruppen für das konkrete Planvorhaben als relevant eingestuft *Relevante Arten*
- Zauneidechse,
 - Fledermäuse,
 - Brutvögel (insbesondere Baum-, Höhlen.- und Gebäudebrüter).

Einzelheiten können dem entsprechenden Fachbeitrag Tabelle 2 entnommen werden.

Hinsichtlich der Zauneidechse konnte bei tiefer gehenden Untersuchungen festgestellt werden, dass zwar für die Art relevante Strukturen im Gebiet vorhanden sind aber ein konkreter Nachweis trotz mehrfacher Prüfung nicht möglich war. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann demnach ausgeschlossen werden. Die Untersuchungsergebnisse sind als Anlage beigefügt.

- 16 Das Bauvorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B. *Wasserschutzgebiet*
- Sonstige für das Planverfahren verbindlichen Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen sind gegenwärtig nicht bekannt. *Sonstige Bindungen*

2.2 Planungen und Vorgaben

- 17 Neben den bindenden Vorgaben sind weitere Planungen und Belange, die den Geltungsbereich betreffen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. *Planungen*

2.2.1 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung

- 18 Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Sie sind, anders als Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung. *Berücksichtigung Grundsätze der Raumordnung*

Die Grundlagen der aktuell zu berücksichtigen Grundsätze der Raumordnung sind den oben zitierten Plangrundlagen zum Punkt „Ziele der Raumordnung“ zu entnehmen.

Plangrundlagen

Zusätzlich sind weitere in folgenden Plandokumenten vorgegeben

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014.

- 19 Nach Ansicht der plangebenden Gemeinde sind folgende Grundsätze der Raumordnung für das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen. *Grundsätze*

(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden, - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

G 8.3 Anpassung an den Klimawandel

Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine Grundsätze, die zu berücksichtigen wären.

Festlegungskarte

- 20 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren), u. dgl. sind aktuell nicht bekannt. *sonstige Erfordernisse der Raumordnung*

2.2.2 Formelle Planungen

- 21 Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB allgemein aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. *Flächennutzungsplan*

Für die Stadt Cottbus besteht ein rechtswirksamer FNP.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Stadt Cottbus/Chósebuz (Bekanntmachung am 28.04.2022) ist das Areal und die östlich angrenzende Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der FNP wird auf der Grundlage des § 13a BauGB berichtigt. Der Geltungsbereich wird zukünftig als Teil der im Westen bereits angrenzenden gemischten Baufläche ausgewiesen.

- 22 Im Umfeld des Plangebietes besteht folgender rechtsverbindlicher B-Plan:

*B-Pläne
sonstige städtebauliche
Satzungen*

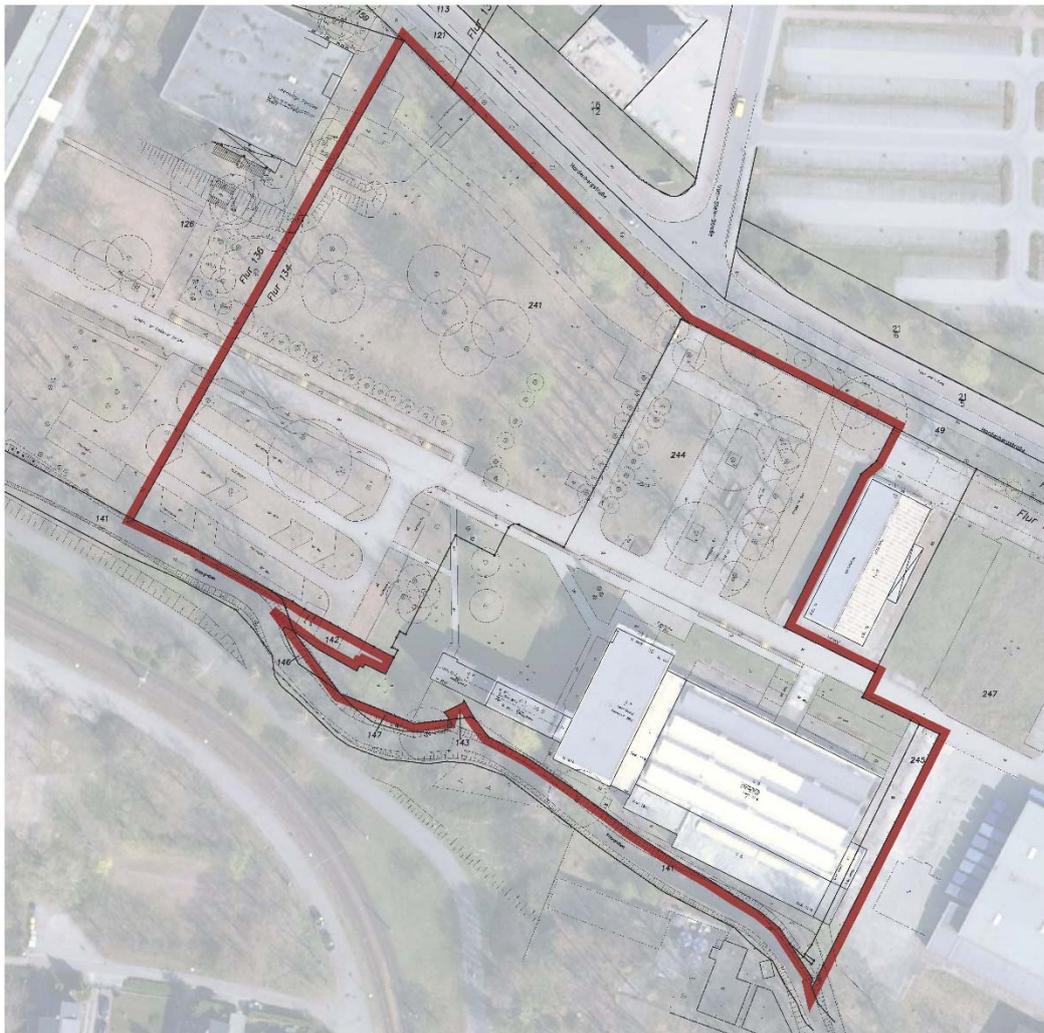
- B-Plan Einkaufszentrum Hardenbergstraße.

Weitere formelle Planungen sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.3 Sonstige Planungen und fachliche Belange

- 23 Folgende informelle Planungen bzw. Konzepte der Stadt berühren das Plangebiet bzw. die beabsichtigte Nutzung: *Informelle Planungen*
- das Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale für die Cottbuser Innenstadt (Einzelhandelskonzept Fortschreibung 2015).
- Für die vorliegende Planung sind folgende Inhalte dieser Planungen wesentlich:
- die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche zur Steuerung der Neansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben und damit einhergehenden Regelungen zu Sortimenten und Verkaufsflächen von Einzelhandelsbetrieben ("Cottbuser Liste" - Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente).
- 24 Planungen und Vorhaben von Nachbargemeinden werden nach aktuellen Kenntnissen durch die Planungsabsicht nicht berührt. *Planungen Nachbargemeinden*
- 25 Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet HQ_{Extrem} nach § 73 WHG. *Hochwasserrisikogebiet*
- 26 Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans grenzt im Süden an das Oberflächenwasser „Priorgraben“. Gemäß WRRL-Steckbrief werden für das künstliche Gewässer das ökologische Potenzial als „mäßig“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ bewertet. *Lage an Gewässer Priorgraben*
- 27 Mit dem Priorgraben grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Die Umweltziele der WRRL wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. *EU-Wasserrahmenrichtlinie*
- Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Priorgraben (SpM_Prior)“. Ein GEK liegt allerdings noch nicht vor.
- Durch das Landesumweltamt sind aktuell und mittelfristig keine Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL am betroffenen Abschnitt des Priorgrabens geplant.
- Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten.
- 28 Das komplette Plangebiet befindet sich im Fernwärmesatzungsgebiet "Süd" der Stadt Cottbus. Das bedeutet, dass bei Neubau und/oder Modernisierung der Heizungsanlage der Anschluss an die Fernwärme erfolgen muss. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich. *Lage im Fernwärmesatzungsgebiet*
- 29 Sonstige im Planverfahren zu beachtende Vorhaben oder Belange aus Fachplanungen sind gegenwärtig nicht bekannt. *Sonstige fachliche Belange*
- 30 Die bekannten sonstigen fachlichen Belange stellen keine unüberwindlichen Hürden für die Verwirklichung der Planungsziele dar. *Fazit*

2.3 Städtebauliche Randbedingungen



Standort / Luftbild
© GeoBasis-DE / LGB

- 31 Das Geländere relief im Plangebiet ist nach Süden geneigt. Die Höhen im Geltungsbereich bewegen sich zwischen 75,2 m im Nordwesten und 72,7 m im Südwesten am Priorgaben. *Natürliche Geländeeigenschaften*
- 32 Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 BBodSchG (Registriernummer 010252 2806). Dabei handelt es sich um ein Tanklager mit Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung. *Altlasten*
- Die vorliegende Orientierende Untersuchung hat ergeben, dass das Untersuchungsergebnis für den Boden keine analytischen Auffälligkeiten an den als nutzungsbedingt eingeschätzten organischen Hauptverdachtsparemtern aufweist. Ein vom untersuchten Standort ausgehendes Gefährdungspotential gegenüber dem unterlagernden Boden und dem Grundwasser ist nicht abzuleiten.
- Eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan ist demnach nicht gegeben.
- 33 Das Baugebiet befindet sich in einer Kampfmittelverdachtsfläche. *Kampfmittel*
- 34 Der Ist-Zustand von Natur und Landschaft ist durch folgende Bedingungen gekennzeichnet *Umweltbedingungen*
- Lebensraum geprägt durch: Gebäude, Brach- und befestigte Flächen auf ehemaliger Gewerbefläche, Baumbestand, Offenflächen größtenteils mit Gräsern bestanden



Biotopkartierung
 Karte: Fachbeitrag
 Ingenieurbüro PROKON

Da südlich des Priorgrabens ein Radweg verläuft, hat die Umgebung des Plangebietes auch Bedeutung für die naturnahe Erholung.

35 Für die Planung ist die bestehende Situation hinsichtlich der verkehrlichen und stadttechnischen Erschließung von Bedeutung. *Erschließung*

36 Das Plangebiet kann unter Beachtung der Planungsziele als verkehrlich ausreichend erschlossen eingestuft werden. *Verkehr*

Unmittelbar angrenzend verläuft die öffentlich gewidmete Hardenbergstraße. Die Grundstücke im Geltungsbereich können über diese Verbindung an das regionale bzw. überregionale öffentliche Straßennetz angebunden werden.

Sonstige Verkehrsträger spielen unmittelbar für das Plangebiet keine Rolle. *Sonstige*

Der Bereich ist für den nicht motorisierten Verkehr (Radfahrer und Fußgänger) aus dem Umfeld relativ gut erreichbar. *Nicht-motorisierter Verkehr*

Eine Anbindung des Bereiches an den Öffentlichen Personennahverkehr ist über die bestehenden Buslinien und über die Straßenbahn im weiteren Umfeld gegeben. *Öffentlicher Nahverkehr*

37 Im Umfeld des Plangebietes bzw. im Gebiet selbst sind Anlagen der stadttechnischen Infrastruktur vorhanden. Das betrifft die Medien *Stadttechnik*

- Strom,
- Fernwärme
- Telekommunikation,
- Trinkwasser,
- Schmutz- und Niederschlagswasser.

Die öffentliche Regenwasserkanalisation leitet in den Priorgraben ein, ist in ihrer Kapazität aber ausgelastet.

38 Für die Planung sind die im Gebiet und in seinem Umfeld bestehenden Nutzungen von Bedeutung. *Bestehende Nutzungen*

Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes sind folgende Nutzungen vorhanden *Umfeld*

- Wohngrundstücke im Nordwesten,
- Parkplatz im Nordosten,
- Gewerbegrundstücke im Osten und Westen angrenzend,

- und ein gewässerbegleitender Grünstreifen im Süden, an den sich eine Gartenanlage anschließt.

Die Bauflächen im Umfeld sind, großflächig betrachtet, in der Gesamtheit als „gemischte Nutzung“ einzuordnen.

Von den angrenzenden Gewerbebetrieben können Immissionen ausgehen, die das Plangebiet betreffen.

Im Plangebiet selbst besteht nur auf einer Teilfläche im Osten eine bauliche Nutzung. Dabei handelt es sich um Gewerbebauten mit einem, zwei bzw. mit vier Vollgeschossen, die nicht in Nutzung sind. Der Großteil des Geltungsbereiches ist allerdings unbebaut und wird nicht genutzt.

Plangebiet

3 Planungskonzept

- 39 Nachfolgend wird das Konzept, welches dem B-Plan zugrunde liegt, kurz zusammengefasst.

- 40 Das Plangebiet wird zukünftig vollständig baulich genutzt werden.

Im Plangebiet soll das Wohnen mit Gewerbe, sozialen und kulturellen Angeboten verbunden werden. Das entspricht im Grunde dem Charakter der Nutzung im weiteren Umfeld.

Art und Maß der der baulichen Nutzung

Großflächiger Einzelhandel oder eine Konzentration von Handelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten wird ausgeschlossen.

Es sollen die bestehenden Gebäude durch weitere ergänzt werden, die zwei bis fünf Geschosse aufweisen sollen. Damit passt sich die Bebauung in das Umfeld ein.

- 41 Im Plangebiet bestehende Straßen werden weiter genutzt. Es entsteht eine U-förmige innere Erschließung, die zweifach an die Hardenbergstraße anschließt. Die Anbindung an diese Straße wird klar als Grundstückszufahrt erkennbar gestaltet.

Verkehrerschließung

- 42 Das Plangebiet kann nach vorliegendem Kenntnisstand aus den vorhandenen lokalen Systemen mit den erforderlichen Medien der Stadttechnik, wie Trinkwasser, Schmutzwasser, Strom vollständig versorgt werden.

Stadttechnische Erschließung

Die auf dem Grundstück vorhandenen Leitungen werden bei der Planung beachtet und vor Schaden bewahrt.

Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über die Kanalisation ist nicht gesichert und kann nicht genehmigt werden. Es kann auch kein Notüberlauf angeschlossen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird daher schadlos vollständig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Dabei wird, wie auch bei der gesamten Maßnahme, die Lage im Wasserschutzgebiet beachtet.

- 43 Für das Projekt werden bisher intensiv genutzte ehemalige Gewerbeflächen nachgenutzt.

Umweltkonzept

Die Intensität der baulichen Nutzung der Baugebietsfläche wird, in Zukunft der des weiteren Umfeldes angepasst. Der bestehende Überbauungsgrad wird sich nicht erheblich verändern.

- 44 Im Gebiet und unmittelbar an der Grenze sind wertvolle Strukturen und Lebensräume (insbesondere Gehölzbestände, Gewässer) zu berücksichtigen. Der wertvolle Baumbestand wird, den Vorabstimmungen im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend, erhalten. Darüber hinaus sind Neupflanzungen als Ergänzung vorgesehen.

Der Kronen- bzw. der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume wird geschützt. Gem. § 4 Abs. 2 CBSchS umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Fläche von 1,50 m nach allen Seiten.

- 45 Die gegebenen Möglichkeiten zur Minderung bzw. Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Umwelt-Schutzgüter sind genutzt. Weitere Möglichkeiten sind, ohne das Vorhaben in Frage zu stellen, nicht gegeben.

Minderung / Vermeidung

- 46 Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) weist nach, dass unter Beachtung der gegebenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere die so genannte „Bauzeitenregelung“) und das Schaffen von Ersatzquartieren für Brutvögel und Fledermäuse, Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vermieden werden können. Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL sind nicht erforderlich. *Artenschutz*
- 47 Bei einem MU-Gebiet entsteht durch die Benachbarung mit Gewerbegebieten grundsätzlich kein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG). *Immissionsschutz*
- Im vorliegenden Fall sollte sich die Wohnnutzung in den Teilflächen des MU-Gebietes konzentrieren, die durch die bestehenden Gebäude von den im Osten angrenzenden Gewerbebetrieben abgeschirmt sind.
- Die weitere Gewerbeflächenentwicklung im Gebiet soll sich auf nicht wesentlich störende Nutzungsarten beschränken.
- 48 Das Plangebiet berührt den Gewässerrandstreifen des Priorgrabens, der die südliche Grenze bildet bzw. in einem schmalen Streifen mit seiner Böschung innerhalb des Geltungsbereiches liegt. *Gewässerrand*
- Lediglich ein Bestandsgebäude, welches erhalten werden soll, kann den notwendigen Abstand zum Gewässer nicht vollständig gewährleisten.
- Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).
- Der betroffene Bereich kann weitgehend als Teil der Grundstücke genutzt werden. Das WHG enthält in § 38 Abs. 4 entsprechende Vorschriften und Regelungen für den Gewässerrandstreifen. Diese werden bei der Gestaltung und Nutzung des Grundstückes von den Eigentümern und Nutzern beachtet.
- 49 Das Gewässerufer soll als Biotopverbund entwickelt werden. *Biotopverbund*
- 50 Die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet HQ Extrem schließt nicht aus, dass der betroffene Bereich weiterhin baulich genutzt wird. Im vorliegenden Fall wird kein neues Baugebiet geplant. *Lage in einem Hochwasserrisikogebiet*
- Bei der Realisierung von Vorhaben sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sicherzustellen, was grundsätzlich möglich ist.

4 Rechtsverbindliche Festsetzungen

51 Die Planzeichnung ist auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten bzw. *Plangrundlage* vom Vermessungsamt gelieferten Lageplan angefertigt. Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung.

Die Katasterangaben entsprechen dem Stand vom Mai 2023. Die örtliche Aufnahme erfolgte am 08.05.2023.

Das Lagesystem der Kartengrundlage der Planzeichnung ist ETRS 89. Das Höhen Bezugssystem der Planunterlage ist DHHN 2016.

Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine **vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung** aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird. *Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung*

Planzeichnung



Nachfolgend werden die konkreten Festsetzungen des B-Planes erläutert und, soweit die konkrete Festsetzung betroffen ist, die zugehörige Abwägungsentscheidung.

4.1 Geltungsbereich

52 Der **räumliche Geltungsbereich** umfasst im Wesentlichen die für die geplante Nutzung *Wahl Geltungsbereich* neu vorgesehenen Flächen. Nicht einbezogen wird die Hardenbergstraße.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Abgrenzung

- Im Norden durch die Hardenbergstraße,
- im Osten durch ein Gewerbegrundstück,
- im Süden durch den Priorgaben und
- im Westen durch ein Gewerbegrundstück.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte vollständig unter Beachtung bestehender Flurstücksgrenzen bzw. Grenzpunkte.

4.2 Verkehrsflächen

- 53 Zu den Verkehrsflächen zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. *Rechtsgrundlagen*

Die §§ 30 ff. BauGB verlangen für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens eine dem Vorhaben angemessene gesicherte Erschließung.

- 54 Die verkehrliche Erschließung der geplanten Baugrundstücke im Plangebiet wird über eine **private Straßenverkehrsfläche (PV)** gewährleistet. *Öffentliche Straßenverkehrsfläche*

Die Lage der Verkehrsfläche folgt den Grenzen des bereits bestehenden Straßenraumes.

Der Straßenraum, d. h. das Grundstück der privaten Planstraße, wird insgesamt mit einer Breite von **8 m** festgesetzt. *Dimensionen*

4.3 Art der baulichen Nutzung

- 55 Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gibt die Baunutzungsverordnung mit den §§ 1 bis 11 BauNVO zunächst die verschiedenen Baugebietskategorien vor. *Rechtsgrundlagen*

Die §§ 2 bis 9 BauNVO regeln dabei jeweils die Zweckbestimmung und geben die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im entsprechenden Baugebiet vor.

4.3.1 Urbanes Gebiet

- 56 Im vorliegenden Fall entspricht ein **Urbanes Gebiet (MU-Gebiet)** gem. § 6a BauNVO den planerischen Zielvorstellungen der Stadt. *Festsetzung MU-Gebiet*

Das „Urbane Gebiet“ ist ein besonderer Typ eines Mischgebietes. Die Nutzungsmischung muss, anders, als bei einem MI-Gebiet nach § 6 BauNVO, nicht gleichgewichtig sein. Ausgeschlossen ist aber, dass eine der Hauptnutzungsarten (Wohnen auf der einen Seite und Gewerbe / Infrastruktur auf der anderen) bedeutungslos oder untergeordnet wird. Beide Hauptnutzungsarten müssen eine das Gebiet prägende Funktion finden. Ein Mindestmaß an Nutzungsmischung muss gewährleistet sein. *Gebietscharakter*

- 57 Der zulässige Störgrad ist „nicht wesentlich störend“ und entspricht damit weitgehend dem in anderen gemischt strukturierten Baugebietskategorien (MI und MD). Eine direkte Benachbarung mit GE-Gebieten auf der einen und dem Wohnen auf der anderen Seite, ist unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG möglich. *Störgrad*

Auf Grund der Zweckbestimmung müssen die Bewohner eines MU-Gebietes gebietstypische Störungen, wie Geschäfts-, Sport- und Verkehrslärm in Kauf nehmen. Das betrifft insbesondere den Tagesfall. Deshalb sind die Beurteilungspegel für den Tag gegenüber einem MI-Gebiet gering erhöht.

- 58 Angestrebt wird, in Verbindung mit einer relativ hohen baulichen Dichte, eine breit angelegte Nutzungsmischung, insbesondere eine räumliche Nähe von Wohnen, Arbeiten sowie ergänzenden Versorgungseinrichtungen (Handel und im erweiterten Sinn Dienstleistungen, Kultur, Bildung, Sport, Beherbergung, Freizeit, ...). *Gebietscharakter*

Auf diese Weise kann die Entstehung eines lebendigen öffentlichen Raums gefördert werden. Die Entwicklung des Standortes soll auch einen Beitrag zur nutzungsgemischten „Stadt der kurzen Wege“ leisten.

Im Plangebiet sollen keine Nutzungen, die für die Funktion des zentralen Versorgungsbereiches von Belang sind, angesiedelt werden. Gleichzeitig sollen für die Neubauflächen am Priorgraben Störungen im Innern z. B. durch einen hohen Kundenverkehr reduziert werden.

Um die Nachnutzung der bestehenden Bebauung zu fördern, soll auf der anderen Seite eine größere Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten geboten werden.

- 59 Der Nutzungskatalog des Baugebietes ist also zu modifizieren. Gem. § 1 Abs. 3 BauNVO können die in der BauNVO vorgegebenen Baugebietskategorien gem. § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden. *Modifizierung Nutzungskatalog*
- Voraussetzung ist, dass der Gebietscharakter für das jeweilige Baugebiet als Ganzes gewahrt bleibt.
- Nach § 1 Abs. 5 BauNVO können einzelne allgemein zulässige Nutzungen ausgeschlossen oder in eine Ausnahme umgewandelt werden. Nach § 1 Abs. 6 BauNVO können einzelne Ausnahmen ausgeschlossen oder in eine allgemein zulässige Nutzung umgewandelt werden.
- 60 Das Gebiet wird, wegen der bestehenden unterschiedlichen Randbedingungen, hinsichtlich der zulässigen Nutzungen differenziert betrachtet. Es wird entsprechend in Teilflächen TF gegliedert. *Teilflächen (TF)*
- Teilweise sind die TF durch die Verkehrs- und Grünflächen bzw. durch das Planzeichen 15.14 der PlanZV voneinander abgegrenzt. *Abgrenzung TF*
- Der Nutzungskatalog der BauNVO für das MU-Gebiet wird wie folgt angepasst. Für die Teilflächen TF 1 und TF 2 ergeben sich folgende Modifizierungen. *Anpassung Nutzungskatalog*
- 1. Innerhalb der Teilflächen TF 1 und TF 2 sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)** *Textfestsetzung TF 1-TF 2*
- Für die Teilfläche TF 3 sind folgende Festsetzungen erforderlich. *Textfestsetzung TF 3*
- 2. Innerhalb der Teilfläche TF 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment sowie Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche bis 300 m² nur im Erdgeschoss und nur als Ausnahme zulässig. Unzulässig sind innerhalb dieser Teilfläche Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche über 300 m² sowie Vergnügungsstätten. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)**
- 61 In einem Urbanen Gebiet wären, ohne entsprechende Einschränkungen im B-Plan, Einzelhandelsbetriebe jeglicher Form allgemein zulässig, soweit sie nicht großflächig sind. *Regelungen zum Einzelhandel*
- Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB soll mit der Aufstellung eines B-Planes der Erhalt und / oder die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches gewährleistet werden.
- Das Einzelhandlungs- und Zentrenkonzept der Stadt sieht zum Schutz der verbraucher-nahen Versorgung das Begrenzen der Verkaufsfläche (VFL) von Einzelhandelsbetrieben mit einem nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortiment vor. Zulässig sollen nach dem Zentrenkonzept nur typische „Cottbuser Nachbarschaftsläden“ sein. Als entsprechende Obergrenze wird eine VFL von nur 300 m² gesehen.
- 62 Es werden folgende Kategorien hinsichtlich des Einzelhandels gebildet.
- Betriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche bis 300 m²,
 - Betriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche größer als 300 m² und
 - Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten.
- 63 Mit diesen Festsetzungen wird dem Agglomerationsverbot des LEP HR entsprochen. Die für den Einzelhandel zur Verfügung stehende Fläche (ausschließlich die Erdgeschosse in der TF 3) ist insgesamt zu klein, um eine Konzentration von Handelseinrichtungen zu ermöglichen. Unabhängig davon sichert die entsprechende Ausnahmeregelung, dass der Einzelhandel nicht dominieren kann.
- 64 Die Teilfläche TF 4 ist nicht überbaubar im Sinne des § 23 BauNVO. *Teilfläche TF 4*
- Es sind also nur Hauptnutzungen und, in Bezug auf das gesamte Baugebiet, Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen innerhalb dieser TF zulässig, die nicht an Gebäude gebunden sind. Dazu siehe auch Punkt 4.3.2 dieser Begründung.

3. Innerhalb der Teilfläche TF 5 sind Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für kulturelle und für sportliche Zwecke nur als Ausnahme zulässig. Unzulässig sind innerhalb dieser Teilfläche Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

*Textfestsetzung
TF 5*

65 Vergnügungsstätten aller Art sind mit einer Wohnnutzung nicht verträglich.

*Ausschluss
Vergnügungsstätten*

Das Wohnen wird im Plangebiet einen nicht unerheblichen Anteil der Nutzfläche einnehmen. Im vorliegenden Fall grenzt das MU-Gebiet auch unmittelbar an Grundstücke, die durch eine Wohnnutzung dominiert werden bzw. für die in Zukunft eine Wohnnutzung angestrebt wird. Vergnügungsstätten würden sich über die Grenzen des urbanen Gebietes hinaus negativ auf die Entwicklung des gesamten Stadtteils auswirken.

4. Innerhalb der Teilflächen TF 6 und TF 7 sind Einzelhandelsbetriebe sowie Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

*Textfestsetzung
TF 6 und TF 7*

Für die Teilfläche, die durch eine bestehende Halle gekennzeichnet ist, werden abweichende Regelungen aufgestellt.

5. Innerhalb der Teilfläche TF 8 sind Wohngebäude nur als Ausnahme zulässig. Unzulässig sind innerhalb dieser Teilfläche Einzelhandelsbetriebe, sowie Vergnügungsstätten. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

*Textfestsetzung
TF 8*

66 In der jeweiligen Textfestsetzung sind nur die Nutzungen benannt, die vom Katalog der BauNVO für das Baugebiet abweichen. Die Zulässigkeit von Nutzungen, die in der Festsetzung nicht aufgeführt sind, richtet sich nach der BauNVO.

Es ist trotz der spezifischen Regelungen gesichert, dass die allgemeine Zweckbestimmung eines MU-Gebietes erhalten bleibt.

Im Anhang ist eine vollständige tabellarische Übersicht über die speziellen Regelungen für das Baugebiet zu finden.

*Zusammenfassung
im Anhang*

67 Im Plangebiet sind darüber hinaus weiter gehende Modifikationen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht erforderlich.

4.3.2 Sonstige zulässige Nutzungen

68 Bisher nicht betrachtet wurden die Kategorien „Stellplätze und Garagen“, „Freie Berufe“, sowie „sonstige Nebenanlagen“, die in der BauNVO neben den Baugebieten separat behandelt werden.

*Sonstige zulässige
Nutzungen*

69 Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten nach Maßgabe des § 12 Abs.1 BauNVO zulässig. Die Regelung schließt so genannte „Carports“ ein, da sie rechtlich Stellplätze sind. Auch Stellplatzanlagen mit mehreren Geschossen oder das Unterbringen der Stellplätze z. B. im Erd- oder Kellergeschoss eines Hauptgebäudes sind zulässig.

Stellplätze und Garagen

Im B-Plan wird für das MU-Gebiet kein weiterer Regelungsbedarf zu dieser Kategorie gesehen. Allerdings sieht der B-Plan Regelungen zur Verortung von Stellplätzen im Geltungsbereich vor (siehe Punkt 4.5.3).

70 Gebäude und / oder Räume für freie Berufe und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben (Freiberufler) sind gem. § 13 BauNVO in den Baugebieten nach den § 2 bis 9 BauNVO grundsätzlich zulässig.

*Gebäude und Räume für
Freie Berufe*

Im Geltungsbereich des B-Planes sind auch zu dieser Kategorie keine Einschränkungen erforderlich.

71 Die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen in den verschiedenen Baugebietskategorien ist in § 14 Abs. 1 BauNVO geregelt. Sie sind, wenn der B-Plan keine Einschränkungen enthält, im Plangebiet auch ohne eine spezielle Festsetzung allgemein zulässig.

sonstige Nebenanlagen

Bestimmte Anlagen für die stadttechnische Ver- und Entsorgung können nach § 14 Abs. 2 BauNVO im Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden, ohne dass es einer speziellen Festsetzung im B-Plan hierfür bedarf.

Die Stadt sieht hinsichtlich dieser Kategorie kein Erfordernis, detailliertere Festsetzungen zu den von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO erfassten Nutzungen zu treffen.

- 72 In § 13a BauNVO finden sich klarstellende Aussagen zum Charakter von Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser in verschiedenen Arten von Baugebieten. Regelungen sind auch zu diesem Thema nicht erforderlich. *Ferienhäuser und -wohnungen*

4.4 Maß der Nutzung

- 73 Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt. Die maßgeblichen Faktoren und die Kombinationsmöglichkeiten sind in § 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO aufgeführt. *Rechtsgrundlagen*

In diesem Zusammenhang geht es zunächst um die zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche sowie um die dritte Dimension der Bebauung.

Darüber hinaus können weitere Parameter in einem B-Plan festgesetzt werden.

- 74 Im § 17 BauNVO sind für die einzelnen Baugebietskategorien Orientierungswerte für einige Parameter bestimmt.

4.4.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche

- 75 Festsetzungen zu der von baulichen Anlagen überdeckten Fläche als Element des Maßes der baulichen Nutzung sind in einem B-Plan gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO stets erforderlich.

Dazu kann wahlweise die Größe der Grundfläche (GR) oder die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt werden.

Über die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche werden vor allem die bestehenden natürlichen Bedingungen des Standortes als auch die städtebauliche Dichte beeinflusst.

- 76 Die zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche wird im vorliegenden B-Plan durch das Festsetzen der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Damit wird das Verhältnis zwischen der durch bauliche Anlagen überdeckten und der nicht überdeckten Fläche des jeweiligen Baugrundstücks festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist § 19 Abs. xx BauNVO. *Grundflächenzahl (GRZ)*

- 77 Im vorliegenden Fall wird angestrebt, im Gebiet eine angemessen hohe Dichte zu ermöglichen und damit die verfügbare Grundstücksfläche des innerstädtischen Standortes optimal zu nutzen. Gleichzeitig entstehen kurze Wege und der Erschließungsaufwand wird reduziert. Damit kann indirekt der Siedlungsdruck auf Natur und Landschaft reduziert werden. *Festsetzung GRZ*

Die maximal zulässige GRZ für die Teilflächen TF 1 bis TF 3 sowie TF 5 bis TF 8 wird einheitlich mit **GRZ 0,6** zeichnerisch festgesetzt.

Die GRZ für die Teilfläche TF 4 wird mit **GRZ 0,5** zeichnerisch festgesetzt. Sie betrifft die in dieser Teilfläche zulässigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

- 78 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der **Nutzungsschablonen** in der Planzeichnung. *Nutzungsschablone*

- 79 Sonstige Nebenanlagen dürfen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO als gesetzliche Ausnahme die festgesetzte GRZ überschreiten, wenn der B-Plan keine Einschränkungen vorsieht. *gesetzliche Überschreitungsmöglichkeiten*

4.4.2 Höhenmaße

- 80 Für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind in einem B-Plan gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 allgemein immer auch Festsetzungen zur Höhenentwicklung erforderlich.

Die Höhenmaße können in einem B-Plan gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wahlweise als Zahl der Vollgeschosse oder als Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden.

Die Festsetzung zur dritten Dimension der baulichen Anlagen beeinflusst neben der städtebaulichen Dichte vor allem das Orts- und Landschaftsbild.

- 81 Die Höhendimension der baulichen Anlagen wird im vorliegenden B-Plan über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. *Vollgeschosszahl (Z)*

Diese Regelung lässt sich nur sinnvoll für Wohn- bzw. für Mischgebiete u. ä. Kategorien anwenden, da im Wohnungsbau relativ einheitliche Geschosshöhen verwendet werden.

Die BauNVO selbst definiert den in der Verordnung verwendeten Begriff „Zahl der Vollgeschosse“ nicht. Der § 20 Abs. 1 BauNVO verweist dazu auf die landesrechtlichen Vorschriften.

- 82 Im vorliegenden Fall sind unterschiedliche Regelungen für einzelne Teilflächen (TF) für die **Zahl der Vollgeschosse** erforderlich. Das ist darin begründet, dass
- im Nordwesten angepasst an das weitere Umfeld, eine kompakte Bebauung erfolgen soll,
 - dagegen nach Süden in Richtung Gewässer die Höhen geringer sein sollen,
 - bereits Gebäude vorhanden sind.

Entsprechend wird für die Teilflächen die Höhe baulicher Anlagen wie folgt festgesetzt

Festsetzung Zahl der Vollgeschosse

Teilfläche	Vollgeschosse
TF 1	IV (zwingend)
TF 2	IV (zwingend)
TF 3	IV (zwingend)
TF 4	III (als Obergrenze)
TF 5	von III bis IV
TF 6	von III bis V
TF 7	von III bis IV
TF 8	I (als Obergrenze)

Die Höhenregelungen gelten für die Haupt- und die sonstigen zulässigen baulichen Anlagen in der jeweiligen Teilfläche. In der TF 4 sind demnach auch zweigeschossige Stellplatzanlagen (Parkpaletten) zulässig.

- 83 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der **Nutzungsschablonen** in der Planzeichnung. *Nutzungsschablone*

4.4.3 Berücksichtigung Orientierungswerte

- 84 Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte für Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung zu berücksichtigen. *Orientierungswerte für Obergrenzen*

Für MU-Gebiete liegt der Wert für die GRZ bei 0,8. Die festgesetzte GRZ unterschreitet diesen Wert.

Auch die übrigen in § 17 BauNVO vorgegebenen Werte können auf Grund der konkreten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten werden

4.5 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

4.5.1 Überbaubare Grundstücksflächen

- 85 Die überbaubare Grundstücksfläche kann auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt werden. Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung zulässig bzw. nicht zulässig ist. *Grundlagen*

Auf diesem Weg wird nicht das Maß der Nutzung beeinflusst, sondern die räumliche Abgrenzung und Verteilung der Bebauung auf dem Baugrundstück.

Die entsprechenden Regelungen beziehen sich allerdings nur auf die baulichen Hauptanlagen, nicht aber auf Nebenanlagen, soweit der B-Plan gem. § 23 Abs. 5 BauNVO keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die BauNVO bestimmt abschließend, mit welchen Mitteln die überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan festgelegt werden kann, nämlich durch das Bestimmen von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

- 86 Im vorliegenden Fall werden im erforderlichen Umfang geschlossene **Baugrenzen** (Baufenster) festgesetzt und **vermasst**. *Baugrenze*

Als angemessene Breite der Baufenster wird das Maß von **20 m** gewählt. Bei den Bestandsgebäuden orientiert sich die Überbaubare Grundstücksfläche an den vorhandenen Bauten.

Die Baufenster beachten den zu erhaltenden wertvollen Baumbestand. Im Süden der TF 2 kann deshalb nur eine Breite von **17 m** zugelassen werden.

Im Bereich der Teilfläche TF 3 befinden sich im Nordosten zwei Grundwassermessstellen *Beachtung Pegel* des Landesumweltamtes (LfU). Diese können mit der Zustimmung des Landesumweltamtes (LfU) bei Bedarf zu Lasten des Verursachers grundsätzlich auch verlegt werden.

Die festgesetzte Baugrenze, die eine Inanspruchnahme der Pegel einschließt, kann nur ausgenutzt werden, wenn das LfU eine Zustimmung erteilt.

In der Teilfläche TF 4 wird mit Rücksicht auf den zu erhaltenden Baumbestand keine Bau- *Teilfläche TF 4* grenze festgesetzt.

Auf dieser Fläche sind also keine Gebäude für die zulässigen Hauptnutzungen zulässig. Das betrifft aber nicht Garagen, Parkpaletten oder Nebengebäude.

Erforderlich sind diese Regelungen insbesondere um Teile des Baugebietes von Bebauung freizuhalten indem den Gebäuden entsprechende Räume zugewiesen werden.

4.5.2 Bauweise

- 87 Die Bauweise kann in einem B-Plan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fest- *Bauweise* gesetzt werden. Solche Bestimmungen dienen vor allem der Gestaltung des Ortsbildes.

Die BauNVO ermöglicht es, eine offene, eine geschlossene oder eine abweichende Bauweise festzusetzen.

Ohne Festsetzungen zur Bauweise können im B-Plan-Gebiet Gebäude und Anlagen beliebiger Länge und Breite errichtet werden.

Im vorliegenden Fall sollen in Teilen des Gebietes so genannte „Punkthäuser“ oder „Würfelhäuser“ entstehen, also Gebäude mit relativ geringen Abmessungen in Breite und Länge. *abweichende Bauweise*

Dieses Ziel wird im Plangebiet, im Interesse der Flexibilität bei der Einordnung der Gebäude auf dem Grundstück, nicht über das Festsetzen der Baugrenzen gesichert.

Die Steuerung erfolgt im B-Plan über das Festsetzen einer **abweichenden Bauweise (a)** und dem gleichzeitigen Bestimmen der **Gebäudelänge (L_{max})**. Die Gebäudelänge wird auf **20 m** in den TF 1, TF 2 und TF 3 bzw. auf **25 m** im TF 5 begrenzt.

Für die übrigen Teilflächen sind keine Regelungen vorgesehen. Dort reichen die Regelungen zur überbaubaren Grundstückfläche. Die z. B. durch die bestehende Bebauung vorgegebenen Baugrenzen können vollständig genutzt werden.

- 88 Zusätzlich werden Hausformen für die entsprechenden Teilflächen die zulässigen Haus- *Hausformen* formen festgesetzt. Es werden nur **Einzelhäuser (E)** zugelassen. Das bedeutet, dass die Gebäude einen Abstand zum jeweiligen Nachbargrundstück einhalten müssen.

4.5.3 Standorte für erforderliche Nebenanlagen

- 89 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können in einem B-Plan die Flächen für Nebenanlagen, die *Standorte Nebenanlagen* auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, festgesetzt werden.

Das trifft im vorliegenden Fall auf Flächen für Spielflächen, die auf Grund der Bauordnung (BbgBO) für Wohnungen erforderlich und auf Stellplätze, die gem. Stellplatzsatzung nachzuweisen sind, zu.

- 90 Die speziell festgelegten Flächen für diese Arten von Nebenanlagen sind mit dem Plan- zeichen 15.3 der PlanZV ausgewiesen.

- 91 Dagegen wird ein die Standort für öffentliche Wertstoffcontainer im Gebiet nicht festgelegt. Solche sind als Nebenanlage grundsätzlich im gesamten Gebiet zulässig.

- 92 Innerhalb der Teilfläche TF 4 soll ein zentraler Spielplatz für das gesamte Baugebiet er- *Standort Spielplatz* richtet werden. Der entsprechende Standort wird als **Fläche für einen Spielplatz** festge- *TF 4* setzt und einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet.

Damit wird vermieden, dass verstreut im Gebiet mehrere einzelne Spielplätze mit einer geringen Qualität entstehen, nur um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

- 93 Angrenzend an den zentralen Spielplatz wird in der Teilfläche TF 4 auch eine zentrale *Standort Stellplatzanlage* Stellplatzanlage ausgewiesen, die weitgehend die erforderlichen PKW-Parkplätze des



gesamten Baugebietes aufnehmen soll. Der Standort wird als **Fläche für eine Gemeinschaftstellplatzanlage** festgesetzt und mit der **(GSt)** gekennzeichnet. TF 4

- 94 Die gem. Stellplatzsatzung der Stadt erforderlichen Stellplätze sind, soweit sie nicht innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Grundstücksfläche (z. B. im Erdgeschoss der Gebäude) errichtet werden, innerhalb der entsprechend ausgewiesenen Fläche zu konzentrieren. In einer dort zulässigen bis zu dreigeschossigen Anlage können insgesamt rund 90 Parkplätze untergebracht werden.

Mit der Konzentration der Stellplätze wird ein hoher Grünflächenanteil gesichert und die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes im Gebiet erhöht.

Außerhalb der festgelegten sind einzelne Stellplätze allerdings als Ausnahme zulässig. Solche können z. B. für Behinderte, für Besucher und Gäste oder für Lieferanten an anderer Stelle erforderlich oder sinnvoll sein.

Die Regelungen zu den Stellplätzen werden durch Text präzisiert.

- 6. Innerhalb der mit dem Planzeichen 15.3 sowie mit GSt gekennzeichneten Fläche sind die für das gesamte Plangebiet gem. Stellplatzsatzung der Stadt nachzuweisenden Stellplätze unterzubringen. Als Ausnahme können bis zu 10 % der erforderlichen Stellplätze auch außerhalb dieser Fläche nachgewiesen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)** Textfestsetzung

Auf Grund der Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen in dieser Teilfläche kann die Gemeinschaftstellplatzanlage auch als zweigeschossiges Parkdeck ausgeführt werden.

4.5.4 Wasserfläche

- 95 Der Anteil des Priorgrabens, der im Geltungsbereich liegt, wird als **Wasserfläche** nach § 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB festgesetzt. Die Abgrenzung entspricht der Böschungsoberkante des Gewässers. Wasserflächen

4.5.5 Grünfläche

- 96 Die Flächen im Nahbereich des Priorgrabens sollen als Dem Biotopverbund entlang des Gewässers dienen. Deshalb werden die entsprechenden Areale auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als **Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Biotopverbund** festgesetzt. Die entsprechend ausgewiesenen Flächen umfassen den ohnehin freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und weitere geeignete Ufer nahe Flächen. Grünfläche

- 97 Der Biotopverbund soll die am Verlauf des gesamten Gewässers bestehenden Einzelbiotope und die dort lebenden Organismen vernetzen, indem Wanderungs- und Versteckmöglichkeiten für die entsprechenden Tierarten bereitgestellt werden Biotopverbund

Die entsprechende Fläche ist unter Beachtung der Belange der Gewässerunterhaltung naturnah zu gestalten und darf nur extensiv gepflegt werden.

4.5.6 Grünordnerische Festsetzungen

- 98 Das Erfordernis sogenannte „grünordnerische“ Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen, ergibt sich aus den Forderungen des § 1a Abs. 3 BauGB sowie den städtebaulichen bzw. den freiraumplanerischen Zielen der plangebenden Gemeinde. Rechtsgrundlagen

- 99 Beim § 1a Abs. 3 BauGB geht es um die Ergebnisse der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Bei einem B-Plan, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist zwar keine Umweltprüfung erforderlich, allerdings ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung durchgeführt werden können, ohne die Planungsziele zu gefährden.

Das Erfordernis, Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, besteht bei einem B-Plan, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird, dagegen nicht.

- 100 Die Bodenversiegelung soll im Plangebiet auf das notwendige Maß reduziert werden. Bodenschutz
 Der § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ermöglicht ausdrücklich entsprechende Festsetzungen. Reduzierung Versiegelung
 Es sind Einschränkungen der Versiegelung von Grundflächen aus Gründen des Bodenschutzes wie aus Gründen der Anreicherung des Grundwassers auf dieser Grundlage festsetzbar. Versickerung
Niederschlagswasser

Im vorliegenden Fall sind solche Maßnahmen für die Stellplätze sinnvoll.



7. Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von nicht überdachten Stellplätzen, die neu angelegt werden, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 20 % Fugenanteil) zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) *Textfestsetzung*

Die Nutzung der offenen Stellflächen wird durch die Forderung nicht erschwert. Es gibt eine große Auswahl an technischen Lösungen für die Realisierung der Forderung. Neben den in der Festsetzung aufgeführten Beispielen für die gegebenen Möglichkeiten sind weitere zulässig, die geeignet sind, die Ziele zu erreichen.

101 Die Regelung zur Minderung der Versiegelung ist nicht ausreichend, um das Versickern des Niederschlagswassers auf dem Grundstück im vollen Umfang abzusichern. *Versickerung
Niederschlagswasser*

Um zur Anreicherung des Grundwassers Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen, ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. schadlos zu versickern.

Eine entsprechende Festsetzung ist auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 BbgWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in einem B-Plan zulässig.

8. Im Geltungsbereich ist das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser, z. B. auf Flächen mit einer natürlichen Vegetation oder über Mulden jeweils über die belebte Bodenschicht, mittels Rigolen bzw. sonstiger Sickeranlagen, schadlos zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird. (§ 54 Abs. 4 BbgWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) *Textfestsetzung*

102 Das Versickern vor Ort reduziert die nachteiligen Auswirkungen der zulässigen Überbauung von Flächen und führt damit, gemessen an einer Ableitung, zu positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die zulässige Bebauung können nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Flächen dafür sind auf Grund der Regelungen zur GRZ vorhanden. Bei der Wahl der technischen Lösung sind der Grundwasserstand und die Lage im Wasserschutzgebiet zu beachten.

103 Neben den Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes, die sich als Begrenzung der GRZ zeigen, und dem allgemeinen Freihalten von Freiflächen, auf denen sich ein erhaltenswerter Baumbestand findet, sind weitere Regelungen zum Gehölzschutz möglich. *Erhaltungsfestsetzungen*

Dabei geht es um konkrete Erhaltungsfestsetzungen für den bestehenden Baumbestand. *Baumerhalt*
Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Im Geltungsbereich werden die durch die Baumschutzsatzung der Stadt (CBSchS) geschützten und dauerhaft [zu erhaltenden Bäume](#) festgesetzt.

104 Darüber hinaus werden als Minderungsmaßnahme, aus stadtgestalterischen und aus Gründen der Klimaanpassung [Baumpflanzungen](#) gefordert. *Baumpflanzung*

Dabei geht es um das Vervollständigen der Allee entlang des mittig verlaufenden Weges. Grundlage für diese Maßnahme ist § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

5 Sonstige Planinhalte

Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt.

Nachrichtliche Übernahmen sind Ergebnisse oder Festsetzungen von anderen Planungsverfahren.

- 105 Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines **Hochwasserrisikogebietes** (HQ_{Extrem}).

Es geht um ein (noch) selteneres Ereignis, als bei einem Hochwasserrisikogebiet HQ₁₀₀.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen.

Im vorliegenden Fall geht es um die Risiken im Zusammenhang mit ein Hochwasserereignis mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit.



*Nachrichtlich
Hochwasserrisikogebiet*

Es ist mit höchsten Wasserständen von bis zu 0,5 m über Gelände zu rechnen. Nur im Nahbereich des Gewässers können Wassertiefen von bis zu 1 m entstehen. Betroffen ist nur ein Teil des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung ist im Bild oben dargestellt.

- 106 Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach §78b und §78c WHG. Danach sind
- insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu beachten,
 - Bauten in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ... soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden,
 - die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (mit einigen Ausnahmen) ist verboten.

- 107 Auf die Betroffenheit eines Trinkwasserschutzgebietes wird durch Text hingewiesen.

Das Planvorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Sachsendorf.

*Nachrichtlich
Trinkwasserschutzzone*

Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III sind:

- die Festlegungen des DVGW-Regelwerks, Arbeitsblatt W 101,
- die Forderungen der RiSTWag ("Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten")
- die "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf" vom 08.03.2004, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II- Nr. 9 vom 19.04.2004 (GVBl. II/04, S. 266), geändert durch Verordnung am 24.05.2004 (GVBl. II/04, [Nr. 12] S. ber. 326)
- das "Merkblatt für Arbeiten/Baumaßnahmen in den Trinkwasserschutzgebieten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG"

zu beachten.

Kennzeichnungen weisen auf spezifische Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin, die die bauliche Nutzung beeinflussen können. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

- 108 Im Plangebiet befinden sich Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes (Pegel Hardenbergstraße Cottbus). Die **Grundwassermessstellen** sind im Plan mit **Pg** gekennzeichnet.

*Kennzeichnung
Grundwassermessstelle*

Die bestehenden Messstellen sollen möglichst erhalten bleiben. Baumaßnahmen im Umfeld der Pegel sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein.

- 109 Wenn Messstellen beseitigt werden sollen, was auf Grund der Festsetzungen des B-Planes grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, hat der Vorhabenträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

- 110 Entlang des Priorgrabens (Gewässer II. Ordnung) ist ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Die Abgrenzung verläuft in einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers. Lediglich ein Bestandsgebäude, welches erhalten werden soll, kann den notwendigen Abstand zum Gewässer nicht vollständig gewährleisten.

*Kennzeichnung
Gewässerrand*

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Der § 38 WHG regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Der Gewässerrandstreifen dient im vorliegenden Fall darüber hinaus auch dem Biotopverbund entlang des Gewässers.

Der Gewässerrandstreifen ist aus diesen Gründen als naturnahe Grünfläche zu gestalten.

Bauliche Anlagen und Anpflanzungen sollen einen Mindestabstand vom 5 m zur Böschungsoberkante des Priorgrabens einzuhalten.

Zu beachten ist, dass der Uferbereich bereits bebaut ist und dass durch den Bestand, der teilweise bis zu 3 m an die Böschungsoberkante heranreicht, die Idealbedingungen nicht gegenwärtig erreicht werden können.

Dies ist bei allen neuen Anlagen (auch Einfriedungen und Anpflanzungen von Gehölzen) und baulichen Änderungen des vorhandenen Bestandes zu beachten und einzuhalten.

Durch bauliche oder sonstige Anlage oder Anpflanzung dürfen weder die Gewässerunterhaltung des Gewässers oder die Zugänglichkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen verhindert oder erschwert werden. Dies beinhaltet auch die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhaltungspflichtigen mit Technik. Diesbezügliche Wege und Zuwegungen sind entsprechend auszubilden.

Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind. Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

- 111 Um im Rahmen der Vorhabenrealisierung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden sind u. U. Maßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, die durch konkrete Vorhaben betroffen sind.

Artenschutz

Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen, um artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorhabenplanung auszuschließen.

Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

*Hinweis
Artenschutz*

- 112 Neben der eigentlichen Baumaßnahme, fallen auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung (wie die Baufeldfreimachung, Gehölzbeseitigungen o. ä.) darunter.

6 Anhang

6.1 Gesamtübersicht zulässige Nutzungen

Nachfolgend sind alle allgemein zulässigen (z), ausnahmsweise zulässigen (a) und unzulässigen (u) Nutzungen jeweils dem normierten Nutzungskatalog der BauNVO gegenübergestellt.

Übersicht Nutzungskatalog MU-Gebiet

Nutzung	BauNVO § 6a	TF 1 bis TF 2	TF 3	TF 5	TF 6 bis TF 7	TF 8
	z a	z a u	z a u	z a u	z a u	z a u
Wohngebäude	x	X	X	X	X	X
Geschäfts- und Bürogebäude	x	X	X	X	X	X
Einzelhandelsbetriebe	x					
davon Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche bis 300 m ²		X	X	X	X	X
davon Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment und einer Verkaufsfläche über 300 m ²		X	X	X	X	X
davon Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment		X	X	X	X	X
Schank- und Speisewirtschaften	x	X	X	X	X	X
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	x	X	X	X	X	X
sonstige Gewerbebetriebe	x	X	X	X	X	X
Anlagen für Verwaltungen	x	X	X	X	X	X
Anlagen für kirchliche Zwecke	x	X	X	X	X	X
Anlagen für kulturelle Zwecke	x	X	X	X	X	X
Anlagen für soziale Zwecke	x	X	X	X	X	X
Anlagen für gesundheitliche Zwecke	x	X	X	X	X	X
Anlagen für sportliche Zwecke	x	X	X	X	X	X
Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind	x	X	X	X	X	X
Tankstellen	x	X	X	X	X	X

Hinweis:

Die Teilfläche TF 4 ist in der Tabelle nicht behandelt. In dieser TF sind praktisch nur Nebenanlagen realisierbar.

6.2 Bilanzen

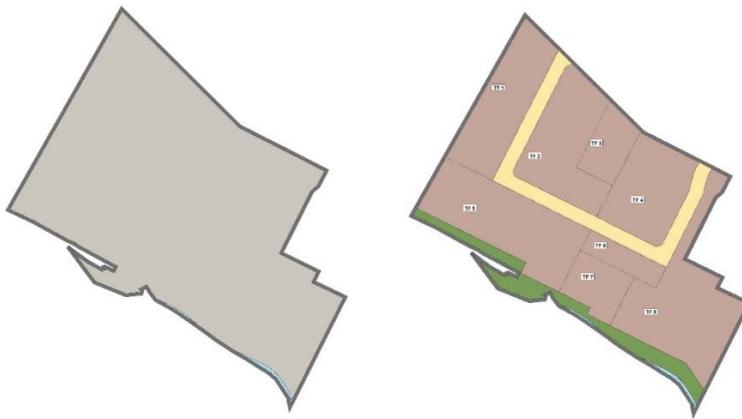
6.2.1 Flächenbilanz

Nachfolgend zeigt sich für die aktuelle Planungskonzeption folgende Flächenbilanz. Der Anteil bezieht sich auf den Geltungsbereich.

lf. Nr.	Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
		Fläche (ha)	Anteil	Fläche (ha)	Anteil	Fläche (ha)
1	Baubrache	2,02	99,51%	0,00	0,00%	-2,02
2	Verkehrsfläche privat (VP)	0,00	0,00%	0,20	9,85%	0,20
3	Urbanes Gebiet (MU)	0,00	0,00%	1,68	82,676%	1,68
4	Wasserfläche	0,01	0,49%	0,01	0,49%	0,00
5	Grünfläche	0,00	0,00%	0,14	6,90%	0,14
SUMME (Geltungsbereich)		2,03	100,00%	2,03	100,00%	0,00

Bestand

Planung



6.2.2 Überbauungsbilanz

In der nachfolgenden Tabelle sind die bestehende und die geplante maximal zulässige Überbauung der Grundstücksfläche gegenübergestellt. Aufgeführt sind jeweils die Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (gerundet in ha) sowie der sich ergebende Überbauungsgrad.

Zu beachten ist, dass der Überbauungsgrad insbesondere bei Freiflächen-PV-Anlagen nicht dem Versiegelungsgrad entspricht.

Hinweis: Die Angaben zum Überbauungsgrad (%) beziehen sich auf die jeweilige Flächenkategorie.

lf. Nr.	Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
		Überbauungsgrad	überbaute Fläche (ha)	Überbauungsgrad	überbaute Fläche (ha)	Fläche (ha)
1	Baubrache	45,32%	0,92			-0,92
2	Verkehrsfläche privat (VP)	0	0,00	80%	0,16	+0,16
3	Urbanes Gebiet (MU)	0	0,00	59%	0,99	+0,99
4	Wasserfläche	0	0,00	0	0,00	0,00
5	Grünfläche	0	0	0	0,00	0
SUMME (Geltungsbereich)		45,32%	0,92	57,14%	1,15	+0,23

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Dokumentation Erfassung Zauneidechse

Biotopkartierung

Ingenieurbüro PROKON

Beratung und Bauplanung GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Zuge des Bauvorhabens

„Bebauungsplan Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“



Oktober 2023

PROKON

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2. Methodisches Vorgehen.....	6
1.3. Datengrundlagen und Untersuchungsgebiet.....	7
2. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	8
2.1. Beschreibung des Bauvorhabens.....	8
2.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren	12
3. Eingrenzung der relevanten Arten (Relevanzprüfung)	13
4. Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten.....	16
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.2. Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	34
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung	34
5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen).....	35
6. Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen.....	36
6.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	36
6.2. Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	36
7. Ausnahmeprüfung	38
8. Zusammenfassung.....	38
9. Quellenverzeichnis.....	39
9.1. Gesetze und Richtlinien	39
9.2. Literaturverzeichnis	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren.....	12
Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung für Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	13
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (MIR 2018).....	16
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Brutvögel im Eingriffsbereich.....	19
Tabelle 5: Einteilung der potenziellen Brutvögel in Gilden	20
Tabelle 6: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für potenziell vorhandene Anhang IV-Arten.....	36
Tabelle 7: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für potenzielle Brutvögel.....	36
Tabelle 8: Anhang IV-Arten nach FFH-RL und Europäischen Vogelarten.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageübersicht des Planungsraumes (Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss)	5
Abbildung 2: Luftbild mit B-Plan Grenzen in Rot (Kartengrundlage: Brandenburg Viewer)	8
Abbildung 3: Brachfläche mit Alteichen	9
Abbildung 4: befestigte Zuwegung mit Allee	9
Abbildung 5: abzureißendes Gebäude	10
Abbildung 6: zu sanierendes Gebäude.....	10
Abbildung 7: Brachfläche mit Gehölzen und Gräsern	11
Abbildung 8: ehemalige Parkplatzflächen innerhalb der Fläche mit Blick auf vorhandene Gebäude (Sanierung, Abriss)	11

Anlagen

Blatt-Nr. 1: Plandarstellung Gehölzbestand innerhalb des Bebauungsgebietes (M 1:250)

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. S/70/127 in Cottbus in der Hardenbergstraße. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß Auskunft des Auftraggebers bereits im Februar 2022 im vereinfachten Verfahren erfolgt. Das Ziel ist es, ein Wohngebiet mit Büroräumen zu errichten.

Das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung wurde mit der Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages beauftragt.

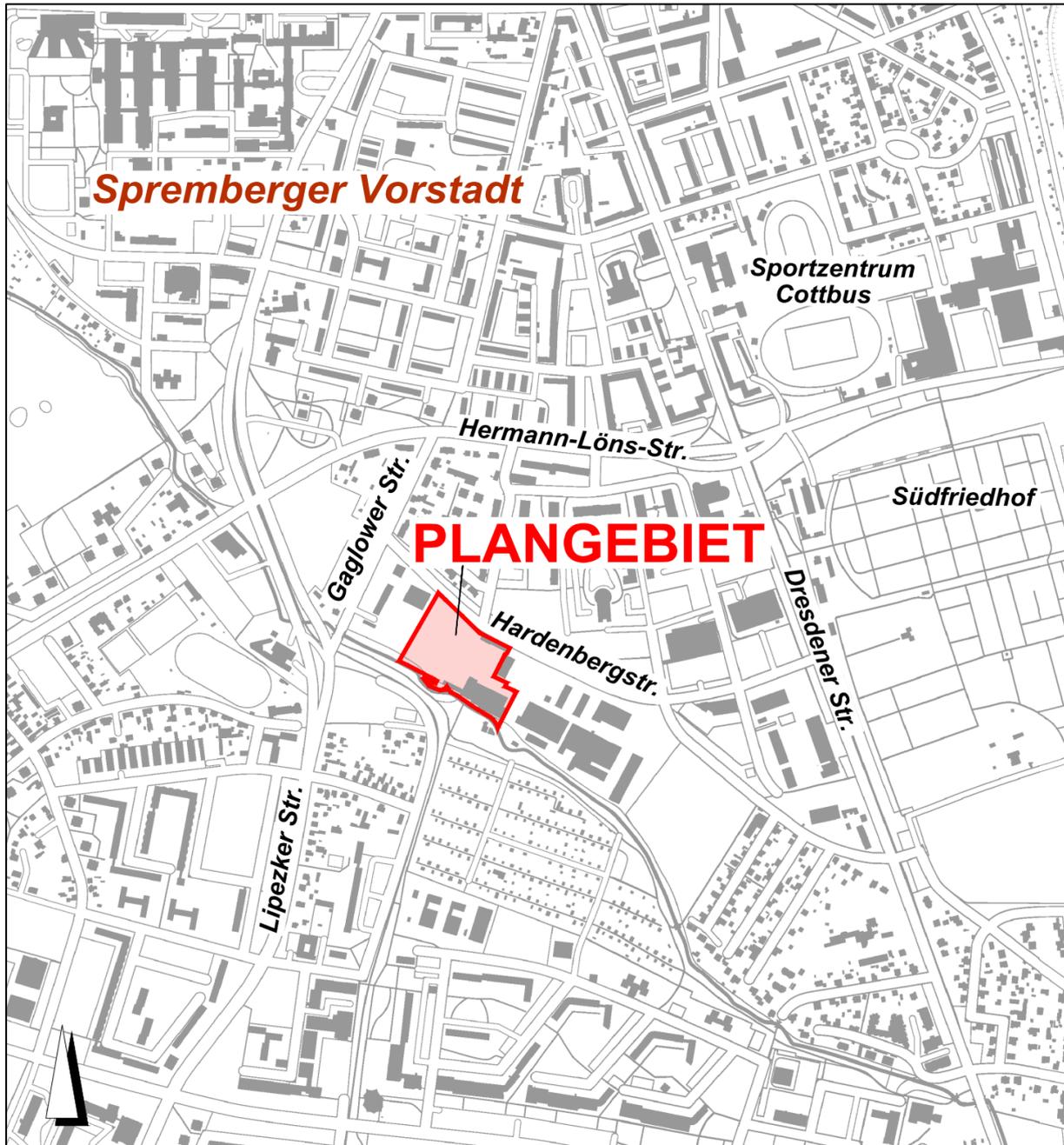


Abbildung 1: Lageübersicht des Planungsraumes (Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist für die geplante Baumaßnahme ein Artenschutzbeitrag zu erstellen. Dieser Fachbeitrag soll eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten und sogenannte „Verantwortungsarten“ ermitteln und darstellen und einschätzen.

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG werden die besonders geschützten Arten definiert, in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die darüber hinaus streng geschützten Arten, die eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht vorliegt, entfällt die Prüfung der Betroffenheit der sog. Verantwortungsarten.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nur dann möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- die landesweite Population der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eintritt.

1.3. Methodisches Vorgehen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert auf einer Begehung des Planungsraumes sowie der Auswertung und Aktualisierung vorhandener Unterlagen, Literaturrecherchen sowie einer Potentialabschätzung.

Mittels der Potenzialanalyse werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten ist Art. 1 i) FFH-RL maßgebend, in dem der Erhaltungszustand als "günstig" betrachtet wird, wenn:

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

Der Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten in Brandenburg wurde der Anlage 4 (Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL) aus den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 04/2018) übernommen. Die Arten des Anhangs IV FFH-RL werden auf Artniveau behandelt.

Gemäß Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie sind die:

„Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

Für die Prognose, ob sich das Vorhaben auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt, kann die Rote Liste herangezogen werden. Sie stellt für die Vogelarten die zusammenfassende Bewertung aller Daten zur Populationsdynamik bezogen auf jede Art dar. Da alle Brutvogelarten bewertet wurden, kann für die nicht gelisteten Arten geschlussfolgert werden, dass sie keiner Gefährdung unterliegen und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden.

1.4. Datengrundlagen

Der Artenschutzfachbeitrag wurde auf Grund folgender Datengrundlagen erstellt:

- Begehung des Eingriffsraumes vom 09.11.2022
- Potenzialabschätzung
- Faunistische Erfassung inkl. Bewertung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse und Vögel vom 28.02.2023 (Gebäudeuntersuchung) und 04.03.2023 (Ausflugkontrolle Gebäude)
- Faunistische Erfassung von Zauneidechsen innerhalb des Planungsraumes (10.08.2023, 11.08.2023, 14.08.2023)
-

2. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

2.1. Beschreibung des Bauvorhabens

Der Planungsraum liegt in der Stadt Cottbus innerhalb einer Gewerbefläche zwischen der Hardenbergstraße und der Hagenwerderstraße (siehe Abbildung 2). Innerhalb dieser Fläche befinden sich Gebäude, befestigte Wege, stark überwachsene Parkplätze, Brachflächen (größtenteils mit Gräsern bestanden) und Gehölze (hauptsächlich Eiche, teilweise auch Altbäume) (vgl. Abbildungen 3-8). Angrenzend sind Wohngebiete sowie weitere Gewerbeflächen gelegen.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. S/70/127 (Gesamtfläche ca. 2 ha) ist die Entwicklung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO vorgesehen. Es sollen künftig ca. 120 Wohneinheiten sowie Büroräume entstehen. Der Altbaubestand (Eichen) bleibt überwiegend erhalten.

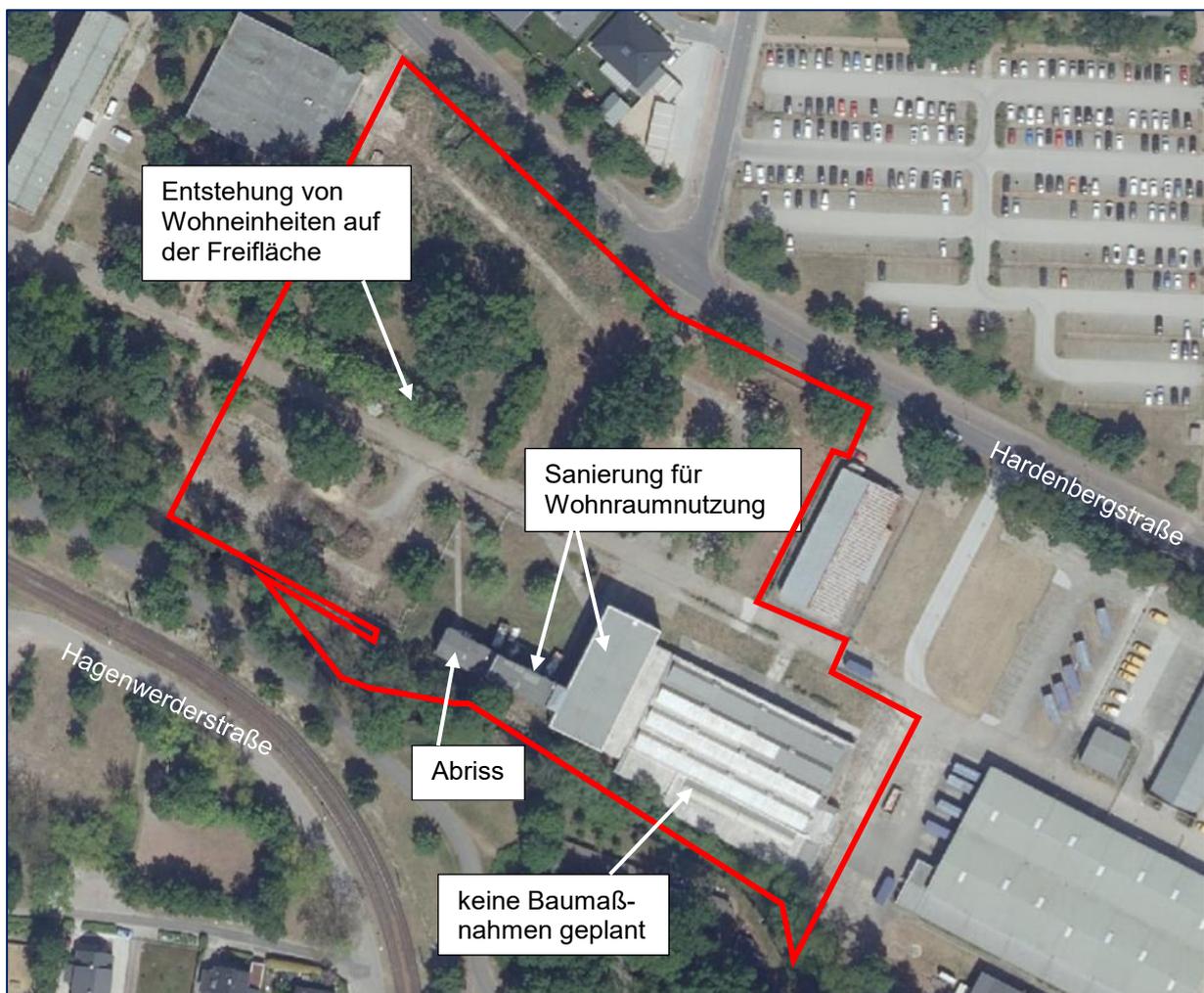


Abbildung 2: Luftbild mit B-Plan Grenzen in Rot (Kartengrundlage: Brandenburg Viewer)



Abbildung 3: Brachfläche mit Alteichen



Abbildung 4: befestigte Zuwegung mit Allee



Abbildung 5: abzureißendes Gebäude



Abbildung 6: zu sanierendes Gebäude



Abbildung 7: Brachfläche mit Gehölzen und Gräsern



Abbildung 8: ehemalige Parkplatzflächen innerhalb der Fläche mit Blick auf vorhandene Gebäude (Sanierung, Abriss)

2.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor / Wirkung		Nachteilige Umweltauswirkungen
baubedingte Wirkfaktoren		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zuwegungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbeanspruchung ▪ Veränderung der Landschaftsstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopverlust/-degeneration ▪ Bodendegeneration durch Verdichtung/ Veränderung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Material- und Bodentransporte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlärmung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beunruhigung / Vergrämung Fauna
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgas- und Staubentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahr: Versickerung von Betriebsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verunreinigung von Boden und Wasser
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschütterung durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenvibration 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beunruhigung / Vergrämung Fauna
anlagebedingte Wirkfaktoren		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenversiegelung durch Neubau von Wohngebäuden und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotop- /Lebensraumverlust ▪ Veränderung der Bodenfunktionen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von Gehölzen und Vegetationsbeständen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Landschaftsstruktur ▪ Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotop-/ Lebensraumverlust ▪ Beeinträchtigung der Avifauna (evtl. Störung)

Das Bauvorhaben wirkt bau- und anlagebedingt. Es entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen über das bereits bestehende Maß hinaus.

3. Eingrenzung der relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen** werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (ausführliche Beschreibung der Ausschlussgründe vgl. Anlage 1).

Die Relevanzprüfung erfolgte für die Freiflächen mit Gehölzbestand des Planungsraumes (B-Plan Urbanes Gebiet Hardenbergstraße, vgl. Abbildung 2) als Potenzialanalyse. An den Gebäuden innerhalb des Planungsraumes ist Ende Februar 2023 eine faunistische Erfassung inkl. der Bewertung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse und Vögel durch einen Fachgutachter durchgeführt worden.

Die Freiflächen des Planungsraumes wiesen im Ergebnis der Potenzialanalyse relevante Strukturen für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf: Brachfläche mit Gräserbewuchs und Gehölzen (beschattete und unbeschattete Bereiche), offene sandige Bodenstellen, kürzlich aufgeschichtetes Reisigholz sowie Betonplatten und Bereiche mit Gehölzaufwuchs (Robinie). Im Rahmen einer Erfassung der Art an drei Begehungsterminen Anfang August 2023 (10.08., 11.08., 14.08.) sind auf den Freiflächen des Planungsraumes keine Zauneidechsen nachgewiesen worden. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Tabelle 2: Übersicht der faunistischen Erfassung von Zauneidechsen im Planungsraum

	1. Begehung	2. Begehung	3. Begehung
Datum	10.08.2023	11.08.2023	14.08.2023
Uhrzeit	ca. zwischen 10 bis 11:30 Uhr	ca. zwischen 10 bis 11:30 Uhr	ca. zwischen 10:30 bis 11:30 Uhr
Wetter	ca. 20° C, sonnig	ca. 20° C, sonnig	ca. 25° C, sonnig
Ergebnis	kein Nachweis der Art	kein Nachweis der Art	kein Nachweis der Art

Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL (MIL 04/2018).

Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Name	RL BB	RL D	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Amphibien (9 Arten)					
Kammolch	3	V	nein	nein	---
Kleiner Wasserfrosch	3	G	nein	nein	---
Knoblauchkröte	*	3	nein	nein	---
Kreuzkröte	3	V	nein	nein	---
Laubfrosch	2	3	nein	nein	---
Moorfrosch	*	3	nein	nein	---
Rotbauchunke	2	2	nein	nein	---
Springfrosch	R	*	nein	nein	---
Wechselkröte	3	3	nein	nein	---

Name	RL BB	RL D	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Käfer (4 Arten)					
Breitband	1	1	nein	nein	---
Eremit	2	2	nein	nein	---
Heldbock	1	1	nein	nein	---
Schmalbindiger Breitflügelkäfer	1	1	nein	nein	---
Falter (4 Arten)					
Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	V	nein	nein	---
Großer Feuerfalter	2	3	nein	nein	---
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	nein	nein	---
Nachtkerzenschwärmer	V	*	nein	nein	---
Säugetiere (23 Arten)					
Biber	1	V	nein	nein	---
Feldhamster	1	1	nein	nein	---
Fischotter	1	3	nein	nein	---
Wolf	0	1	nein	nein	---
Fledermäuse			ja	ja	---
Weichtiere (2 Arten)					
Zierliche Tellerschnecke	2	1	nein	nein	---
Kleine Flussmuschel	1	1	nein	nein	---
Libellen (7 Arten)					
Asiatische Keiljungfer	3	G	nein	nein	---
Große Moosjungfer	3	2	nein	nein	---
Grüne Keiljungfer	*	2	nein	nein	---
Grüne Mosaikjungfer	2	1	nein	nein	---
Östliche Moosjungfer	2	1	nein	nein	---
Sibirische Winterlibelle	R	2	nein	nein	---
Zierliche Moosjungfer	2	1	nein	nein	---
Reptilien und Kriechtiere (4 Arten)					
Europäische Sumpfschildkröte	1	1	nein	nein	---
Östliche Smaragdeidechse	1	1	nein	nein	---
Schlingnatter	2	3	nein	nein	---
Zauneidechse	3	V	ja	ja	kein Nachweis
Pflanzen (8 Arten)					
Frauenschuh	1	3	nein	nein	---
Kriechender Scheiberich	2	1	nein	nein	---
Sand-Silberscharte	1	2	nein	nein	---

Name	RL BB	RL D	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Schwimmendes Froschkraut	1	2	nein	nein	---
Sumpf-Engelwurz	1	2	nein	nein	---
Sumpf-Glanzkrout	1	2	nein	nein	---
Vorblattloses Leinblatt	1	1	nein	nein	---
Wasserfalle	1	1	nein	nein	---
<p><u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Listen Brandenburg / RL D – Rote Listen Deutschland</p> <p><u>Gefährdungskategorien:</u> 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, * – ungefährdet, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes</p> <p>Art potenziell vorhanden / nachgewiesen</p>					

4. Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

Die artenschutzrechtliche Bearbeitung der Konfliktanalyse erfolgt für jede zu betrachtende Art mittels eines Formblattes. Das Formblatt wurde in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ des Landesbetriebes Straßenwesen (MIL, Stand 04/2018) erarbeitet. In den Formblättern erfolgt eine detaillierte Beurteilung der Verbotstatbestände für die jeweilige zu betrachtende Einzelart. Im Kapitel 5 sind die in den Formblättern enthaltenen Minimierungsmaßnahmen beschrieben.

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Berücksichtigung der auf Grund ungeeigneter Habitateigenschaften bzw. anderer Verbreitungsgebiete ausgeschlossenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann folgende Art potenziell im Betrachtungsraum vorkommen:

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (MIR 2018)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	EHZ KBR BB
Fledermäuse				x	---	
<p><u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Liste Brandenburg / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potenziell gefährdet, * – ungefährdet; V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes</p> <p><u>Erhaltungszustand (EHZ) kontinentale biogeographische Region (KBR) Brandenburgs (BB)</u> FV – günstig, U1 – ungünstig/unzureichend, U 2 – ungünstig/ schlecht</p>						

Artnamen Fledermäuse	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlüpfe (Dachböden, Ruinen, Minen und andere) zurück. Neben Arten, die in großen Gruppen zusammenleben, gibt es auch solche, die als Einzelgänger leben. In den kühleren Regionen ihres Verbreitungsgebietes halten sie Winterschlaf, manchmal ziehen sie auch während der Wintermonate in wärmere Regionen. Alle europäischen Fledermäuse haben einen vom Klima bestimmten Jahresablauf. Daher benötigen sie Quartiere, die ihnen Schutz vor schlechter Witterung und vor Feinden bieten. Es lassen sich Sommer- von Winterquartieren unterscheiden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <input type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Die durch einen Fachgutachter Ende Februar 2023 festgestellten Hohlraumstrukturen bieten potenzielle Hangplätze bzw. Tages- und Sommerquartiere für Einzelindividuen und kleine Gruppen von gebäudewohnenden Fledermausarten wie z.B. Zwerg- und Mückenfledermaus oder Großer Abendsegler. Insbesondere das umlaufende Traufblech bietet hier eine ausgeprägte und hoch geeinte Horizontalerhöhung. Auch die vorhandenen Fassadenhöhlungen bieten ein hohes Potenzial der Nutzung durch Fledermäuse. Zudem bieten die Fenstersimse und Rollladenkästen eine hohe Eignung als Fledermausversteck.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: V _{ASB4} (Umweltbaubegleitung) <i>Auf dem Gelände sind mehrere Alteichen, zum Teil mit Baumhöhlen vorhanden. Im Rahmen des Bauvorhabens werden diese nicht entnommen. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt.</i> <i>Im Rahmen der Sanierung und des Abrisses von Gebäudeteilen kann es potenziell zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen kommen. Die Arbeiten an den Gebäuden sind gemäß Forderung des zuständigen Umweltamtes durch eine Umweltbaubegleitung zu unterstützen (V_{ASB4}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i>	

Artname	Fledermäuse
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen: V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vgl. Prognose Tötungsverbot	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja (potenziell) <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch die Sanierung und den Abriss von Gebäudeteilen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse entnommen (insbesondere Traufblech Dach, Fassadenhöhlen, Rollladenkästen, Fenstersimse). Der Schädigungstatbestand liegt vor. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist erteilt worden. Unmittelbar nach der Beendigung der Baumaßnahme sind als Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zehn Fledermausquartiere (5 für kleine und 5 für größere Arten) im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude anzubringen (FSC₂).</i>	
<i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grünflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze, die keine Baumhöhlen aufweisen, entnommen. Der Alteichenbestand bleibt zum großen Teil erhalten. An zwei Alteichen ist augenscheinlich jeweils eine Baumhöhle erfasst worden (vgl. Plandarstellung Gehölzbestand). Diese werden innerhalb des dargestellten Kronentraufbereiches randlich durch einen Belag aus Ökopflaster bzw. einer angrenzenden Wohneinheit leicht überprägt (Planungsstand September 2022). Aufgrund der wasserdurchlässigen Befestigung und der randlichen Bodenbeeinträchtigung ist nicht davon auszugehen, dass die betreffenden Höhlenbäume langfristig einen Schaden nehmen und ihr Habitatpotenzial verlieren.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen teilweise zu (artenschutzrechtliche Ausnahme bereits erfolgt)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	

4.2. Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Tabelle 4 sind die Brutvogelarten gelistet, die im Rahmen einer Potenzialabschätzung für die Freiflächen mit Gehölzbestand (tw. mit Baumhöhlen) und im Rahmen einer faunistischen Untersuchung an den Gebäudeteilen Ende Februar 2023 im Untersuchungsraum (UR) vorkommen können bzw. nachgewiesen wurden. Diese sind vor allem störungsunempfindliche Frei-, Nischen-, Boden- und Höhlenbrüter.

Bei der faunistischen Untersuchung an den Gebäudeteilen durch einen Fachexperten ist für Dohle, Hausrotschwanz und Mauersegler ein hohes Brutpotenzial ermittelt worden. Für Blau- und Kohlmeise sowie den Star ist je ein Brutplatz am Gebäude nachgewiesen worden. Der Haussperling wurde mit zwei Einzelbrüter-Brutplätzen kartiert. Als geeignete Strukturen für gebäudebrütende Arten (insbesondere Höhlen- und Nischenbrüter) sind Fassadenlöcher, Mauerwerksschäden, große Dachspalten und umlaufende Blechüberhänge an den Gebäudeteilen vorhanden.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Brutvögel im Eingriffsbereich

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Nest-standort	pot. Vorkommen im UR (Freiflächen)	Nachweis im UR (Gebäude)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	N, F	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	N, H, B	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	H		1 Revier (Gebäude)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	F	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	H	x	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	2	H		hohes Potenzial (Gebäude)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	F	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	F	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	H	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	B	x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	N	x	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	F	x	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	H, N	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	F	x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	F	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	N		hohes Potenzial (Gebäude)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	H, F		2 Reviere (Gebäude)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	H	x	1 Revier (Gebäude)

Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	H		hohes Potenzial (Gebäude)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	F	x	---
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	F, N	x	---
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	B, N	x	---
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	H		1 Revier (Gebäude)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	F	x	---
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	F	x	---
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	B	x	---
<p><u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Liste Brandenburg (2019) / RL D – Rote Liste Deutschland (2016) Gefährdungskategorien: 3 – gefährdet, * – ungefährdet, V – Vorwarnliste</p> <p><u>Neststandort:</u> H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter, N – Nischenbrüter, B - Bodenbrüter</p>						

Die Vogelarten, die den Planungsraum ausschließlich als Nahrungsgäste aufsuchen, sind vom Vorhaben nicht betroffen, da nur ein eng begrenzter Raum beansprucht wird und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen.

Im Folgenden erfolgt die Betrachtung der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Brutvogelarten. Arten, die nicht zu den besonders gefährdeten, bzw. schutzwürdigen Arten (Rote Liste Deutschlands und Brandenburgs) zählen, werden in Gilden bewertet. Die Einteilung der Gilden erfolgt nach den „Angaben zum Schutz der Fortbildungs- und Ruhestätte der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ des Landesumweltamtes Brandenburg von 2007.

Tabelle 6: Einteilung der potenziellen und nachgewiesenen Brutvögel in Gilden

Gilde der Nischenbrüter	Amsel, Bachstelze, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Ringeltaube
Gilde der Freibrüter	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube
Gilde der Bodenbrüter	Bachstelze, Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp
Gilde der Höhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler

Grundlage für die Einordnung der Vogelarten in Gilden ist die Anlage 2 (Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten) der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ von 2008. Einige Arten lassen sich mehreren Gilden zuordnen.

Die Arten, die in der bzw. in den Roten Listen Brandenburgs und/oder Deutschlands als "Arten der Vorwarnliste" geführt werden, sind nicht als offizielle Kategorie der Roten Liste (RL BB 2019 / RL D 2016) eingestuft. Damit ist eine Einstufung in eine Gilde möglich.

Für die Prüfung des Verbotstatbestandes „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist relevant, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ist dies der Fall, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor.

Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Baubedingte Tötungen sind jedoch weitgehend zu vermeiden.

Eine „erhebliche Störung“ nach § 44 (1) BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Entscheidend sind Zeitpunkt und Dauer der Störung. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume ist zu beurteilen, aber diese müssen auch nutzbar und nicht schon besetzt sein. Wenn keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, dann ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in ihrem Verbreitungsgebiet zu erwarten.

Gilde Avifauna – Nischenbrüter									
Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art									
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht								
Bestandsdarstellung									
<p>Als Nischenbrüter werden solche Vogelarten bezeichnet, die als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen benötigen. Anders als die Höhlenbrüter oder die Freibrüter legen die nischenbrütenden Vogelarten üblicherweise ihre Nester eben in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen, Böschungen o. ä. an. Auf der Vorhabenfläche sind entsprechende Strukturen für die Nischenbrüter vorhanden. Da die Fläche innerhalb der Stadt liegt und sich angrenzend zwei größere Straßen und Wohngebiete bzw. Gewerbeflächen befinden, sind eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten.</p> <p>Verbreitung in Brandenburg (Brutbestand/ Deutschland (Reviere))</p> <table><tr><td><u>Amsel</u>: 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.</td><td><u>Rotkehlchen</u>: 200.000 – 300.000 / 3,2 – 4,1 Mio.</td></tr><tr><td><u>Bachstelze</u>: 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000</td><td><u>Gartenrotschwanz</u>: 12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000</td></tr><tr><td><u>Hausrotschwanz</u>: 25.000 – 40.000 / 800.000 - 1,1 Mio.</td><td><u>Ringeltaube</u>: 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td></tr><tr><td><u>Gartenbaumläufer</u>: 20.000 – 30.000 / 400.000 – 550.000</td><td></td></tr></table>		<u>Amsel</u> : 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Rotkehlchen</u> : 200.000 – 300.000 / 3,2 – 4,1 Mio.	<u>Bachstelze</u> : 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000	<u>Gartenrotschwanz</u> : 12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000	<u>Hausrotschwanz</u> : 25.000 – 40.000 / 800.000 - 1,1 Mio.	<u>Ringeltaube</u> : 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Gartenbaumläufer</u> : 20.000 – 30.000 / 400.000 – 550.000	
<u>Amsel</u> : 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Rotkehlchen</u> : 200.000 – 300.000 / 3,2 – 4,1 Mio.								
<u>Bachstelze</u> : 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000	<u>Gartenrotschwanz</u> : 12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000								
<u>Hausrotschwanz</u> : 25.000 – 40.000 / 800.000 - 1,1 Mio.	<u>Ringeltaube</u> : 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.								
<u>Gartenbaumläufer</u> : 20.000 – 30.000 / 400.000 – 550.000									
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich									
<p>In Bezug auf den Hausrotschwanz als Nischenbrüter ist im Rahmen einer faunistischen Erfassung Ende Februar 2023 vor allem an dem abzureißenden Gebäudeteilen innerhalb des Untersuchungsraumes ein hohes Revierpotenzial erfasst worden. Für die Arten Amsel, Bachstelze, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz und Ringeltaube erfolgte eine Potenzialanalyse auf den Freiflächen des UG's mit Gehölzbestand (überwiegend Alteichen, tw. mit Baumhöhlen).</p>									
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG									
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG									
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein									
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: V _{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode) V _{ASB2} (Baufeldkontrolle) V _{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt) V _{ASB4} (Umweltbaubegleitung)									
<p>Im Rahmen der Gebäudesanierung kommt es zu einer Beeinträchtigung von Nischenbrütern (insbesondere Gelege). Die Sanierungsarbeiten sind vor Beginn der Brutperiode durchzuführen (V_{ASB1}) und kontinuierlich fortzusetzen (V_{ASB4}). Die Baumaßnahme ist gemäß der Forderung des zuständigen Umweltamtes von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen (V_{ASB4}).</p> <p>Im Zuge der Bauaufeldfreimachung werden grasige Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze im Eingriffsbereich entnommen. Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen sind diese Bereiche innerhalb der Brutperiode vorab auf Vorhandensein von Brutvögeln zu kontrollieren (V_{ASB2}) bzw. sollen diese Arbeiten erst au-</p>									

Gilde	Avifauna – Nischenbrüter
<p><i>ßerhalb der Brutperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar beginnen (V_{ASB1}). Ein kontinuierlicher Baufortschritt ist einzuhalten (V_{ASB3}).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzuchtzeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode) V_{ASB2} (Baufeldkontrolle) V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt) V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}):</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt (Freiflächen mit Gehölzbestand)</p> <p><i>Im Rahmen der Gebäudearbeiten geht ein nachgewiesenes hohes Brutpotenzial insbesondere für den Hausrotschwanz verloren. Der Schädigungstatbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt vor. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist bereits erteilt worden. Unmittelbar nach der Beendigung der Baumaßnahme sind als Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwei Hausrotschwanz-Kästen im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude anzubringen (FSC₁).</i></p> <p><i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grün-/Gartenflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze entfernt. Es ist vorgesehen, den Altbaumbestand (Alteichen) mit tw. Baumhöhlen zu erhalten. Da sich die Vorhabenfläche zudem innerhalb von anderen bebauten Gebieten bzw. Gartenflächen befindet, sind gleichartige Strukturen in den angrenzenden Bereichen vorhanden. Die Funktionalität für den Freiflächenbereich im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Avifauna gewahrt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja (Gebäude) <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Freiflächen)</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen teilweise zu (Artenschutzrechtliche Ausnahme bereits erteilt)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

Gilde Avifauna - Freibrüter																	
Schutz- und Gefährdungsstatus																	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art																	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht																
Bestandsdarstellung																	
<p><i>Als Freibrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Die Nistplätze von Freibrütern können je nach Art an sehr unterschiedlichen Stellen sein. Für viele Vogelarten kommen dafür Bäume, Sträucher, Hecken, Reisighaufen, Röhricht usw. in Betracht.</i></p> <p><i>Der Planungsraum liegt innerhalb besiedelter Flächen. Im Bereich des Bebauungsplanes in der Hardenbergstraße in Cottbus sind eher störungsunempfindliche Brutvogelarten zu erwarten.</i></p> <p>Verbreitung in Brandenburg (Brutbestand) / Deutschland (Reviere)</p> <table><tr><td><u>Amsel</u>: 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.</td><td><u>Klappergrasmücke</u>: 40.000 – 55.000 / 200.000 – 330.000</td></tr><tr><td><u>Buchfink</u>: 300.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.</td><td><u>Mittelspecht</u>: 2.500 – 3.200 / 27.000 – 48.000</td></tr><tr><td><u>Eichelhäher</u>: 45.000 – 60.000 / 495.000 – 670.000</td><td><u>Mönchsgrasmücke</u>: 300.000 – 350.000 / 3,3 – 4,35 Mio.</td></tr><tr><td><u>Elster</u>: 25.000 – 40.000 / 370.000 – 550.000</td><td><u>Stieglitz</u>: 17.500 – 22.000 / 240.000 – 355.000</td></tr><tr><td><u>Girlitz</u>: 5.000 – 9.000 / 110.000 – 220.000</td><td><u>Ringeltaube</u>: 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td></tr><tr><td><u>Grünfink</u>: 70.000 – 130.000 / 275.000 – 410.000</td><td><u>Türkentaube</u>: 5.000 – 7.000 / 110.000 – 205.000</td></tr><tr><td><u>Gartengrasmücke</u>: 45.000 – 75.000 / 930.000 – 1,35 Mio.</td><td></td></tr><tr><td><u>Haussperling</u>: 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.</td><td></td></tr></table>		<u>Amsel</u> : 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Klappergrasmücke</u> : 40.000 – 55.000 / 200.000 – 330.000	<u>Buchfink</u> : 300.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mittelspecht</u> : 2.500 – 3.200 / 27.000 – 48.000	<u>Eichelhäher</u> : 45.000 – 60.000 / 495.000 – 670.000	<u>Mönchsgrasmücke</u> : 300.000 – 350.000 / 3,3 – 4,35 Mio.	<u>Elster</u> : 25.000 – 40.000 / 370.000 – 550.000	<u>Stieglitz</u> : 17.500 – 22.000 / 240.000 – 355.000	<u>Girlitz</u> : 5.000 – 9.000 / 110.000 – 220.000	<u>Ringeltaube</u> : 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Grünfink</u> : 70.000 – 130.000 / 275.000 – 410.000	<u>Türkentaube</u> : 5.000 – 7.000 / 110.000 – 205.000	<u>Gartengrasmücke</u> : 45.000 – 75.000 / 930.000 – 1,35 Mio.		<u>Haussperling</u> : 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.	
<u>Amsel</u> : 270.000 – 320.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Klappergrasmücke</u> : 40.000 – 55.000 / 200.000 – 330.000																
<u>Buchfink</u> : 300.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mittelspecht</u> : 2.500 – 3.200 / 27.000 – 48.000																
<u>Eichelhäher</u> : 45.000 – 60.000 / 495.000 – 670.000	<u>Mönchsgrasmücke</u> : 300.000 – 350.000 / 3,3 – 4,35 Mio.																
<u>Elster</u> : 25.000 – 40.000 / 370.000 – 550.000	<u>Stieglitz</u> : 17.500 – 22.000 / 240.000 – 355.000																
<u>Girlitz</u> : 5.000 – 9.000 / 110.000 – 220.000	<u>Ringeltaube</u> : 90.000 – 130.000 / 2,6 – 3,1 Mio.																
<u>Grünfink</u> : 70.000 – 130.000 / 275.000 – 410.000	<u>Türkentaube</u> : 5.000 – 7.000 / 110.000 – 205.000																
<u>Gartengrasmücke</u> : 45.000 – 75.000 / 930.000 – 1,35 Mio.																	
<u>Haussperling</u> : 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.																	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich																	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG																	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG																	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein																	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i>																	
<p><i>Im Rahmen der Baudurchführung kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Entfernung von grasigen Vegetationsbestände und Kleingehölzen im Eingriffsbereich Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen sind diese Bereiche innerhalb der Brutperiode vorab auf Vorhandensein von Brutvögeln zu kontrollieren (V_{ASB2}) bzw. sollen diese Arbeiten erst außerhalb der Brutperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar beginnen (V_{ASB1}). Ein kontinuierlicher Baufortschritt ist einzuhalten (V_{ASB3}).</i></p>																	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG																	

Gilde	Avifauna - Freibrüter
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzuchtzeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i>	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grün-/Gartenflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze entfernt. Der vorhandene Altbaumbestand (Eichen) soll weitestgehend erhalten werden. Da sich die Vorhabenfläche innerhalb von anderen bebauten Gebieten bzw. Gartenflächen befindet, sind gleichartige Strukturen in den angrenzenden Bereichen vorhanden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Avifauna gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

Gilde Avifauna – Bodenbrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<p><i>Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf.</i></p> <p><i>Auf der Vorhabenfläche sind entsprechende Strukturen für die Bodenbrüter teilweise vorhanden (Brachflächen). Da die Fläche innerhalb der Stadt liegt und sich angrenzend zwei größere Straßen und Wohngebiete bzw. Gewerbeflächen befinden, sind eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten.</i></p> <p>Verbreitung in Brandenburg (Brutbestand) / Deutschland (Reviere, alternativ Paare = PA)</p> <p><u>Bachstelze</u>: 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000 <u>Rotkehlchen</u>: 200.000 – 300.000 Paare / 3,2 – 4,1 Mio. <u>Fitis</u>: 160.000 – 260.000 / 790.000 – 1,2 Mio. <u>Zilpzalp</u>: 130.000 – 220.000 / 2,6 – 3,6 Mio.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i>	
<p><i>Im Rahmen der Baudurchführung kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Entfernung der Vegetationsbestände und kleinen Gehölzen im Eingriffsbereich. Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen sind diese Bereiche innerhalb der Brutperiode vorab auf Vorhandensein von Brutvögeln zu kontrollieren (V_{ASB2}) bzw. sollen diese Arbeiten erst außerhalb der Brutperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar beginnen (V_{ASB1}). Ein kontinuierlicher Baufortschritt ist einzuhalten (V_{ASB3}).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzuchtzeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Gilde	Avifauna – Bodenbrüter
<i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}): <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grünflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen grasigen Vegetationsbestände und Sträucher bzw. kleinen Gehölze teilweise entfernt. Da sich die Vorhabenfläche innerhalb von anderen bebauten Gebieten bzw. Gartenflächen befindet, sind gleichartige Strukturen in den angrenzenden Bereichen vorhanden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Avifauna gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

Gilde Avifauna – Höhlenbrüter									
Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art									
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg vgl. dazu Kapitel 4.2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht								
Bestandsdarstellung									
<p><i>Als Höhlenbrüter werden Vögel bezeichnet, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen genutzt oder es werden eigens Höhlen angelegt.</i></p> <p><i>Auf der Vorhabenfläche sind entsprechende Strukturen für die Höhlenbrüter vorhanden (Gebäude mit Fassadenlöcher, Mauerwerksschäden, Dachspalten, Freiflächen mit Altbaumbestand tw. mit Baumhöhlen). Da die Fläche innerhalb der Stadt liegt und sich angrenzend zwei größere Straßen und Wohngebiete bzw. Gewerbeflächen befinden, sind eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Die Altbäume (Eichen tw. mit Baumhöhlen) werden im Zuge des Bauvorhabens nicht entnommen.</i></p> <p>Verbreitung in Brandenburg (Brutbestand) / Deutschland (Reviere)</p> <table border="0"><tr><td><i><u>Blaumeise:</u> 200.000 – 450.000 / 2,85 – 4,25 Mio.</i></td><td><i><u>Kohlmeise:</u> 300.000-600.000 / 5,2 – 6,45 Mio.</i></td></tr><tr><td><i><u>Buntspecht:</u> 60.000 – 130.000 / 680.000 - 900.000</i></td><td><i><u>Bachstelze:</u> 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000</i></td></tr><tr><td><i><u>Feldsperling:</u> 50.000 –100.000 / 800.000 – 1,2 Mio.</i></td><td><i><u>Hausperrling:</u> 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.</i></td></tr><tr><td><i><u>Gartenrotschwanz:</u>12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000</i></td><td><i><u>Mauersegler:</u> 14.000 – 20.000 / 185.000 – 345.000</i></td></tr></table>		<i><u>Blaumeise:</u> 200.000 – 450.000 / 2,85 – 4,25 Mio.</i>	<i><u>Kohlmeise:</u> 300.000-600.000 / 5,2 – 6,45 Mio.</i>	<i><u>Buntspecht:</u> 60.000 – 130.000 / 680.000 - 900.000</i>	<i><u>Bachstelze:</u> 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000</i>	<i><u>Feldsperling:</u> 50.000 –100.000 / 800.000 – 1,2 Mio.</i>	<i><u>Hausperrling:</u> 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.</i>	<i><u>Gartenrotschwanz:</u>12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000</i>	<i><u>Mauersegler:</u> 14.000 – 20.000 / 185.000 – 345.000</i>
<i><u>Blaumeise:</u> 200.000 – 450.000 / 2,85 – 4,25 Mio.</i>	<i><u>Kohlmeise:</u> 300.000-600.000 / 5,2 – 6,45 Mio.</i>								
<i><u>Buntspecht:</u> 60.000 – 130.000 / 680.000 - 900.000</i>	<i><u>Bachstelze:</u> 25.000 – 40.000 / 500.000 – 720.000</i>								
<i><u>Feldsperling:</u> 50.000 –100.000 / 800.000 – 1,2 Mio.</i>	<i><u>Hausperrling:</u> 650.000 – 950.000 / 3,5 Mio. – 5,1 Mio.</i>								
<i><u>Gartenrotschwanz:</u>12.500 – 18.000 / 67.000 – 115.000</i>	<i><u>Mauersegler:</u> 14.000 – 20.000 / 185.000 – 345.000</i>								
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich									
<p><i>Im Rahmen einer faunistischen Erfassung Ende Februar 2023 an den Gebäudeteilen im UG ist ein hohes Brutpotenzial für den Mauersegler festgestellt worden (Blechüberhänge/ Traufe an der Dachkante). Blau- und Kohlmeise ist jeweils mit einem nachgewiesenen Brutplatz in der Fassade erfasst. Zwei Brutplätze der Hausperrlings sind als Einzelbruten nachgewiesen. Die untersuchten Fenstersimse bieten Brutvögeln keine geeigneten Nischen oder Höhlungen. In den Rollladenkästen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Eignung zur Nestanlage festgestellt.</i></p>									
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG									
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG									
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein									
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i> <i>V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</i>									
<p><i>Im Rahmen der Gebäudesanierung kann es zu einer Beeinträchtigung von Höhlenbrütern kommen. Die Sanierungsarbeiten sind vor Beginn der Brutperiode zu beginnen (V_{ASB1}) und kontinuierlich fortzusetzen (V_{ASB3}). Die Baumaßnahme ist gemäß der Forderung des zuständigen Umweltamtes von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen (V_{ASB4}).</i></p>									

Gilde	Avifauna – Höhlenbrüter
<p><i>Im Rahmen der Baudurchführung kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Entfernung von grasigen Vegetationsbeständen und kleinen Gehölzen im Eingriffsbereich. Der Altbaumbestand (tw. mit Baumhöhlen) bleibt größtenteils erhalten. Die Bauarbeiten auf den Freiflächen sollen jedoch außerhalb der Brutperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar beginnen (V_{ASB1}).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzuchtzeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode) V_{ASB2} (Baufeldkontrolle) V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt) V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Im Rahmen der Gebäudearbeiten geht ein nachgewiesenes hohes Brutpotenzial insbesondere für den Mauersegler verloren. Weiter sind Reviere von Kohl- und Blaumeise (je eine Niststätte) sowie Haussperling (2 Niststätten) nachweislich am Gebäude erfasst. Der Schädigungstatbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt vor. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist erteilt worden. Unmittelbar nach der Beendigung der Baumaßnahme sind als Ersatz für die verlorengangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten je zwei Blau- und Kohlmeisenkästen sowie 12 Mauerseglerkästen im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude anzubringen (FSC₁).</i></p> <p><i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grünflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze, die keine Baumhöhlen aufweisen, entnommen. Der Alteichenbestand bleibt zum großen Teil erhalten. An zwei Alteichen ist augenscheinlich jeweils eine Baumhöhle erfasst worden (vgl. Plandarstellung Gehölzbestand). Diese werden innerhalb des dargestellten Kronentraufbereiches randlich durch einen Belag aus Ökopflaster bzw. einer angrenzenden Wohneinheit leicht überprägt (Planungsstand September 2022). Aufgrund der wasserdurchlässigen Befestigung und der randlichen Bodenbeeinträchtigung ist nicht davon auszugehen, dass die betreffenden Höhlenbäume langfristig einen Schaden nehmen und ihr Habitatpotenzial verlieren.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja (Gebäude) <input type="checkbox"/> Nein (Freiflächen)</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen teilweise zu (artenschutzrechtliche Ausnahme bereits erteilt)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

Art	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzucht-, Wander-, Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i> <i>V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</i>	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}): <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen der Gebäudesanierung gehen mindestens zwei potenzielle Brutplätze für die Art verloren. Der Schädigungstatbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt vor. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist erteilt worden. Unmittelbar nach der Beendigung der Baumaßnahme sind als Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vier Dohlennistkästen im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude anzubringen (FSC₁).</i>	
<i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grünflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze, die keine Baumhöhlen aufweisen, entnommen. Der Alteichenbestand bleibt zum großen Teil erhalten. An zwei Alteichen ist augenscheinlich jeweils eine Baumhöhle erfasst worden (vgl. Plandarstellung Gehölzbestand). Diese werden innerhalb des dargestellten Kronentraufbereiches randlich durch einen Belag aus Ökopflaster bzw. einer angrenzenden Wohneinheit leicht überprägt (Planungsstand September 2022). Aufgrund der wasserdurchlässigen Befestigung und der randlichen Bodenbeeinträchtigung ist nicht davon auszugehen, dass die betreffenden Höhlenbäume langfristig einen Schaden nehmen und ihr Habitatpotenzial verlieren.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen teilweise zu (artenschutzrechtliche Ausnahme bereits erteilt)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	

Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>nicht gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Das Nest baut der Star leicht unstrukturiert aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.</i> Verbreitung in Brandenburg (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <i>Star: 150.000 – 250.000 / 2,95 – 4,04 Mio.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Während der faunistischen Erfassung Ende Februar 2023 wurde ein Star an einem Fassadenloch angetroffen. Der Fachgutachter geht auf Grund von gefundenem Nistmaterial in der Höhlung von einem gesicherten Brutplatz aus. Auf der Freifläche der Planungsraumes sind weiterhin Alteichen, z.T. mit Baumhöhlen vorhanden. Der Altbaumbestand soll weitestgehend erhalten werden.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Baumaßnahme Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i> <i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i> <i>V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</i> <i>Im Rahmen der Gebäudesanierung kann es zu einer Beeinträchtigung von Höhlenbrütern kommen (insbesondere Gelege in Hohlräumen der Fassade). Die Sanierungsarbeiten sind vor Beginn der Brutperiode durchzuführen (V_{ASB1}) und kontinuierlich fortzusetzen (V_{ASB3}). Die Baumaßnahme ist gemäß Forderung des zuständigen Umweltamtes von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen (V_{ASB4}).</i> <i>Im Rahmen der Baudurchführung im Bereich der Freiflächen kommt es im Zuge der Bauaufeldfreimachung zur Entfernung der Vegetationsbestände und kleinen Gehölzen im Eingriffsbereich. Der Altbaumbestand (tw. mit Baumhöhlen) bleibt größtenteils erhalten. Die Bauarbeiten auf den Freiflächen sollen jedoch außerhalb der Brutperiode (01.03. – 30.09.) beginnen (V_{ASB1}) und kontinuierlich fortgesetzt werden (V_{ASB3}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Aufzucht-, Wander-, Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Baufeldkontrolle)</i>	

Art	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	<i>V_{ASB3} (Kontinuierlicher Baufortschritt)</i> <i>V_{ASB4} (Umweltbaubegleitung)</i>
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung Tötungsverbot</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}):	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen der Gebäudesanierung geht mindestens ein potenzieller Brutplatz für die Art verloren. Der Schädigungstatbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt vor. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist erteilt worden. Unmittelbar nach der Beendigung der Baumaßnahme sind als Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwei Dohlennistkästen im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude anzubringen (FSC₁).</i>	
<i>Gemäß B-Plan werden im Geltungsbereich Wohngebäude mit Grünflächen geplant. In diesem Zuge werden die vorhandenen Vegetationsbestände und einige kleinere Gehölze, die keine Baumhöhlen aufweisen, entnommen. Der Alteichenbestand bleibt zum großen Teil erhalten. An zwei Alteichen ist augenscheinlich jeweils eine Baumhöhle erfasst worden (vgl. Plandarstellung Gehölzbestand). Diese werden innerhalb des dargestellten Kronentraufbereiches randlich durch einen Belag aus Ökopflaster bzw. einer angrenzenden Wohneinheit leicht überprägt (Planungsstand September 2022). Aufgrund der wasserdurchlässigen Befestigung und der randlichen Bodenbeeinträchtigung ist nicht davon auszugehen, dass die betreffenden Höhlenbäume langfristig einen Schaden nehmen und ihr Habitatpotenzial verlieren.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen teilweise zu (artenschutzrechtliche Ausnahme bereits erteilt)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	

5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V_{ASB1} Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen außerhalb der Vegetationsperiode

Gehölzentnahmen/ Baufeldfreimachung sind in der Regel nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch werden Individuen bereits vor der Brutperiode von möglichen Niststandorten vergrämt und können auf störungsfreie Alternativstandorte in der unmittelbaren Umgebung des Maßnahmenbereiches ausweichen.

Da die Bautätigkeiten somit bereits vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich fortgeführt werden, muss sich die Avifauna außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln. Somit werden negative Einflüsse nach Beginn der Brut vermieden.

V_{ASB2} Kontrolle des Baufeldes auf Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (nur innerhalb der Vegetationsperiode)

Sollte im Einzelfall die Entnahme von Gehölzen während der Vegetationsperiode stattfinden, ist das Baufeld unmittelbar vor Baubeginn bzw. vor Baufeldfreimachung auf das Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie zu überprüfen. Dies beinhaltet insbesondere die Kontrolle der zu fällenden Gehölze sowie die grasigen Vegetationsbestände im Eingriffsbereich.

V_{ASB3} Kontinuierlicher Bauablauf

Um eine Wiederansiedlung von europäischen Vogelarten zu vermeiden, ist nach Beginn der Baumaßnahme ein kontinuierlicher Bauablauf sicher zu stellen.

V_{ASB4} Umweltbaubegleitung

Die geplanten Maßnahmen an den Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind gemäß der Forderung des zuständigen Umweltamtes durch einen erfahrenen Fledermaus- und Avifaunasachverständigen zu begleiten. Dieser trifft vor Baubeginn sowie baubegleitend alle erforderlichen Entscheidungen, die einen direkten Bezug zur Verhinderung der Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG haben.

- Feststellung und Prüfung der Abwesenheit von besonders geschützten Arten vor Fugenverschluss
- Begleitung und Kontrolle der lückenlosen Vernetzung der Rüstung bei Verbleib von potenziellen Quartieren in der Bauphase
- verortende Planung der zu ersetzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art und Maß entsprechend FSC₁ und FSC₂

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)

Im Rahmen des Bauvorhabens sind folgende kompensatorische Maßnahmen im Anschluss an die Bauarbeiten erforderlich:

FSC₁ Ersatzquartiere für Brutvögel

Die Anzahl und Art der Ersatzquartiere basieren auf den Ergebnissen und Empfehlungen der faunistischen Untersuchung von Ende Februar 2023 sowie der Forderung der zuständigen Umweltamtes.

Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme sind für verlorengegangene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude folgende Nisthilfen anzubringen:

- 4x Dohlennistkästen
- 2x Hausrotschwanzkästen
- 2x Blaumeisenkästen
- 2x Kohlmeisenkästen
- 8x Haussperlingskästen
- 12x Mauerseglerkästen
- 2x Starenkästen

FSC₂ Ersatzquartiere für Fledermäuse

Die Anzahl und Art der Ersatzquartiere basieren auf den Ergebnissen und Empfehlungen der faunistischen Untersuchung von Ende Februar 2023 sowie der Forderung der zuständigen Umweltamtes.

Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme sind für verlorengegangene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Fassadenbereich der Sanierungsgebäude folgende Nisthilfen anzubringen:

- 5x Quartierhilfen für kleiner Arten
- 5x Quartierhilfen für größere Arten

6. Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen

6.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 7: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für potenziell vorhandene Anhang IV-Arten

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Fledermäuse				S / E / T	(FSC ₂), V _{ASB4}
<p><u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Liste Brandenburg / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potenziell gefährdet, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, D – Daten unzureichend</p> <p><u>Verbotstatbestand:</u> S=Störung; E = Entnahme von Lebensräumen, T= Tötung</p>					

6.2. Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 8: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für potenzielle Brutvögel

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB4} , (FSC ₁)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB 2} , V _{ASB3}
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	2	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB3} , V _{ASB4} , (FSC ₁),
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB3} , V _{ASB4} , (FSC ₂)

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3} , V _{ASB4} , (FSC ₂)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3} , V _{ASB4} , (FSC ₂)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB3} , V _{ASB4} (FSC ₂)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , (FSC ₂), V _{ASB3} , V _{ASB4}
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	S / E / T	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB3}

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (2019) / RL D – Rote Liste Deutschland (2021)
 Gefährdungskategorien: * – ungefährdet, V – Vorwarnliste, 3 - gefährdet

Verbotstatbestand: S=Störung; E = Entnahme von Lebensräumen, T= Tötung

7. Ausnahmeprüfung

Die nach Kapitel 4 relevanten Arten wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschließlich § 44 (5) BNatSchG überprüft. Hierbei wurden das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das Tötungsverbot nach Maßgabe des § 44 (5) sowie das Verbot von erheblichen Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten beachtet.

Für die Sanierungs- und Abrissarbeiten an den bestehenden Gebäudeteilen innerhalb des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

8. Zusammenfassung

Mittels Vor-Ort-Besichtigung des Planungsraumes, Potenzialanalyse und einer faunistischen Untersuchung des zu sanierenden und abzureißenden Gebäudeteils innerhalb des B-Plangebietes wurden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Im Ergebnis des Screenings der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten sowie der Relevanzprüfung der potentiell vorkommenden Arten hinsichtlich der Vorhabenswirkungen war für folgende Arten eine Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG vorzunehmen:

Tabelle 9: Anhang IV-Arten nach FFH-RL und Europäischen Vogelarten

Anhang IV-Arten nach FFH-RL:	Europäische Vogelarten:
Fledermäuse	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp

Die Bewertung erfolgte für jede Art bzw. Artengruppe mittels eines Formblattes unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände wurde berücksichtigt, dass die lebensstättenbezogenen Verbote des Artenschutzes nur solche Lokalitäten sichern wollen, denen für die Arterhaltung eine herausgehobene Bedeutung zukommt.

Aufgrund der Habitatansprüche, der Brutbiologie und der Revieransprüche der geprüften Arten sowie unter Berücksichtigung der Biotop- und Nutzungsstrukturen und der vorhandenen Populationsdichten im Planungsraum sowie dem weiteren Umfeld kommt der Verfasser der vorliegenden Unterlage zu dem Ergebnis, dass die Arten, die derzeit die Biotope im Bereich der geplanten Maßnahme als Lebensraum nutzen, problemlos in andere Bereiche ausweichen können, ohne dass andere Tiere an ihren angestammten Lebensräumen verdrängt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Es werden keine Biotope streng geschützter Arten zerstört, die nicht ersetzbar sind. Somit steht

nach Ansicht des Verfassers § 15 Abs. 5 BNatSchG einer Zulässigkeit des Vorhabens nichts entgegen.

9. Quellenverzeichnis

9.1. Gesetze und Richtlinien

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

RICHTLINIE 2009/147/EG DER KOMMISSION vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG). Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

9.2. Literaturverzeichnis

BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2004). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 2.

BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg.

BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2011). Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).

BfN - Bundesamt für Naturschutz. (06. 04 2018). Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. Abgerufen am 05. Mai 2020 von <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html>

BfN - Bundesamt für Naturschutz. (kein Datum). Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Abgerufen am 24. 11 2020 von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BfN - Bundesamt für Naturschutz). (2003). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 1.

Christoph Grüneberg, Hans-Günther Bauer, Heiko Haupt, Ommo Hyppop, Torsten Ryslavy, Peter Südbeck. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52.

LGB - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. (kein Datum). Brandenburg Viewer. Abgerufen am 2020 von <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung. (2018). Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. (2019). In: Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.

Ryslavy, T.; Haupt, H.; , Beeschow, R. (2012). Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg Ornithologen (Hrsg.): Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Heft 19 (Sonderheft).

Stöber Planen und Bauen GmbH & Co. KG. (2022). Aufstellung eines Bebauungsplans

Anlage 1 – Relevanzprüfung Arten Anhang IV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträch- tigungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / Habitatansprüche
A m p h i b i e n (9 A r t e n)								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	U1	nein	nein	nein	besiedelt Feuchtgrünlandbestände mit Kleingewässern und Gehölzen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	U1	nein	nein	nein	besiedelt moorige und sumpfige Wiesen- u. Waldweiher
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt die offene Agrarlandschaft u. Heidegebiete
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	U2	nein	nein	nein	besiedelt u.a. Abgrabungsflächen, Truppenübungsplätze, Industriebrachen, Berghalden;
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U2	nein	nein	nein	besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasser und großen Flachwasserzonen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Bruch- u. Auenwälder, Moorlandschaften
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	nein	nein	nein	besiedelt Auen der Tieflandflüsse mit Stillgewässern und Flachwasserzonen;
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*	U2	nein	nein	nein	besiedelt lichte u. stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen;
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	nein	nein	nein	besiedelt die offene Kulturlandschaft
K ä f e r (4 A r t e n)								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k.A.	nein	nein	nein	besiedelt größere, stehende Gewässer; benötigt dichte Submersvegetation
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt als Habitatbäume absterbende alte Eichen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k.A.	nein	nein	nein	besiedelt größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt als Habitate Höhlen in Laubbäumen mit ausreichend Mulm
F a l t e r (4 A r t e n)								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	FV	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) nicht vorhanden
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Flussampfer) nicht vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U1	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) nicht vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	nein	nein	nein	besiedelt Kiesgruben, Randgebiete von Auwäldern, Gewässerufer, Industriebrachen, Siedlungsbereiche; Raupenfutterpflanze: Weidenröschen, Nachtkerzen; kein Nachweis im UG
S ä u g e t i e r e (2 3 A r t e n)								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1	ja	nein	ja	besiedelt baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete, Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	U1	ja	nein	nein	typische Waldfledermaus, benötigt besonders hohes Quartierangebot
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	nein	nein	nein	besiedelt stehende und fließende Gewässer
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	FV	ja	nein	nein	Waldfledermausart, Bindung an mehrstufige Waldbestände, auch gebäudebewohnende Art
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV	nein	nein	nein	typische Gebädefledermaus (auch in Großstädten), Sommerquartiere ausschließlich an Gebäuden, Nahrung überwiegend größere Käfer
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt Flächen mit ausreichend Lehm- und Lössauflagerungen (Agrarlandschaft) mit warmen und trockenem Klima
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt gewässergeprägte Lebensräume
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	U1	ja	nein	nein	besiedelt Wälder aus auch Siedlungen, Offenland nahe Obstwiesen und Wäldern sowie Kuhställe bevorzugt zur Jagd genutzt
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	nein	nein	nein	typische Dorffledermaus, besiedelt Kulturlandschaften, Wochenstuben ausschließlich in und an Gebäuden, Ernährung meist fliegende Insekten
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	U1	ja	nein	nein	sie nutzt gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum, Wochenstubenquartiere meist an Gebäuden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	U1	nein	nein	nein	typischer Bewohner in Kirchendachböden und anderen großen Dachstühlen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	U1	nein	nein	nein	besiedelt kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche, typische spaltenbewohnende Fledermaus
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1	nein	nein	nein	typische Waldfledermaus, benötigt Waldbestände mit hohem Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	U1	ja	nein	nein	Lebensräume in gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und Kronenschluss, Quartiere auch an Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	U1	ja	nein	ja	besiedelt naturnahe Auwälder u. gewässernahe Laubwälder, Wochenstuben häufig an Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächern, Hohlwänden)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / Habitatansprüche
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G	U1	nein	nein	nein	bewohnt walddreiche Höhenlagen der Mittelgebirge, Wochenstubenquartiere häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen oder Zwischendächern
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	U1	nein	nein	nein	typische Waldfledermausart, Wochenstuben gewässernah und reiche Waldgebiete in Tieflandregionen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	k.A.	nein	nein	nein	Quartiere in und an Gebäuden (z.B. Dachraum von Kirchen) oder vereinzelt auch in Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	U1	ja	nein	nein	Sommerquartiere meist in Baumhöhlen in Gewässernähe oder an Lichtungen, Waldrändern oder Wegen, Jagd an Gewässern
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	k.A.	nein	nein	nein	keinen speziellen Lebensraumsprüche (ausreichend Nahrung)
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	U1	nein	nein	nein	bezieht Spalten an und in Gebäuden, Wochenstuben häufig in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlichen Regionen und gewässernah
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistellus</i>	4	*	FV	ja	nein	ja	anpassungsfähig, nutzt Vielzahl von Lebensräumen, Wochenstuben meist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden
Weichtiere (2 Arten)								
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	besiedelt klare, stehende Gewässer auf Pflanzen
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt Niederungsbäche, Flüsse und Ströme mit sauerstoffreichem Wasser und kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil
Libellen (7 Arten)								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U1	nein	nein	nein	besiedelt strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt besonnte, fischfreie u. mesotrophe Stillgewässer in Moorengebieten
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	U1	nein	nein	nein	besiedelt Flüsse mit einer sandig-kiesigen Sohle (Teilbereiche)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt stehende Gewässer mit Beständen der Krebschere
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt schilfbestandene Altarme von Flüssen und Waldgewässer
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k.A.	nein	nein	nein	besiedelt flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Riedbeständen
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	besiedelt flache Gewässer mit dichter Submersvegetation
Pflanzen (8 Arten)								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U2	nein	nein	nein	typische Art lichter Wälder, besonnter Waldlichtungen und Säumen
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt Ufer unterschiedlicher Gewässer z.B. im Grünland, auf Scherassen
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	wächst auf offenen, basenreichen Sandböden
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	wächst in flach überschwemmten, zeitweise auch trockenen Uferbereichen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	wächst auf wechsellassen Standorten (optimal auf Feuchtwiesen)
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	besiedelt ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren
Reptilien und Kriechtiere (4 Arten)								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt Seen- und Bruchlandschaften, reliktsche Vorkommen
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt u.a. besonnte Hänge, Trockenmauern, Schotterhalden, Wiesenkannten, felsige Lebensräume, Heidegebiete, Böschungen, Schonungen
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1	nein	nein	nein	besiedeln trockenwarme, kleinräumig gegliederte Lebensräume
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1	ja	nein	nein	besiedelt z.B. Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Deiche etc.
<p>Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: * - ungefährdet, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 0 – ausgestorben, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland; D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes</p> <p>Erhaltungszustand (EHZ): FV – günstig, U1 – ungünstig/unzureichend, U2 – ungünstig/schlecht, k.a. – unbekannt</p> <p>potenziell im Planungsraum vorhanden / nachgewiesen</p>								

Anlage 2 – Relevanzprüfung Arten der Vogelschutzrichtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumanprüche
Europäische Vogelarten				
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bewohnt offene und halboffene Landschaften, auch Siedlungen, geschlossene Waldgebiete werden nur an den Rändern bewohnt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	lebt in strauch- und unterholzreichen Wäldern, Forsten und Gehölzen auf trockenen bis feuchten Standorten, Bevorzugung von Gewässernähe
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	in Brandenburg ausgestorben; gegenwärtig nur noch kleine Restvorkommen in der Lausitz
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	sehr selten, nur an Elbe/Oder/Havel/Dosse/Rhin; Durchzügler
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	besiedelt vor allem Ortschaften, Industrie-, Bahn- und Landwirtschaftsgelände sowie Lagerplätze; auch in Feuchtgebieten in der Agrarlandschaft, an Gewässern, in Tagebaugeländen und Rieselfeldern
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	siedelt in Verlandungszonen von nährstoffreichen Flachseen und Teichgebieten; auch Flussarme
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	brütet im Inneren von Forstgebieten, Feldgehölzen, parkartige Bereiche (Krähen- oder Rabennester)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	trockene, nährstoffarme, lichte und reich gegliederte ältere Wälder nicht vorhanden
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	siedelt in Verlandungszonen, nassen Grünland-Brachen, Mooren, Großseggenrieden, Nass- und Feuchtwiesen, lückig Bruchwälder
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*	Flüsse, Flussaltarme, Seen, Fischteiche, Torfstiche, Gräben, Fließe, Tümpel etc. mit Gebüsch und Schilf, Einzelbäume und Baumgruppen
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	extrem selten, brütet in Steilwänden von Sand- und Kiesgruben in offener Landschaft
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	überwiegend Durchzügler, Wintergast; evtl. unregelmäßiger Brutvogel
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	brüten noch nur in der Muskauer Heide; siedelt in von Mooren durchsetzter, trockener, lichter und beerkrautreicher Kiefernheide, offene Heideflächen und Pionierstadien der Waldentwicklung
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	3	selten; besiedelt buschartige Gehölzsäume mit vegetationsfreiem oder –armen Boden, teils durchsetzt mit Röhrichten an Gewässern (Seen, Flüsse, Bäche, Teiche, Tongruben, Sölle)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	brütet in allen Lebensraumtypen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	in Brandenburg ausgestorben; siedelt in mosaikartig genutzter Halboffenlandschaft (z.B. Waldränder)
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	*	*	überwiegend in Seen mit reichlich Unterwasservegetation; auch Altwässer, Sölle, Dorfteiche etc.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	besiedelt offene u. halboffene Ackerlandschaft m. Hecken und Büschen, junge Kiefern- u. Fichtenschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze, Deponiegelände, Tagebaurändern, Stallanlagen etc.
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	überwiegend auf offenen, trockenen, besonnten und nährstoffarmen Flächen mit offenen Sandstellen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	nur in der brandenburgischen Elbtalau und Unteren Havelniederung, Mittlere und Untere Oder
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	Charaktervogel offener Agrarlandschaften, in Grünlandgebieten und auf Brachen etc.
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	*	*	in bewaldeten Sümpfen, Seen, Teiche oder langsam fließende Gewässer; Gefangenschaftsflüchtling
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Brüten in Baumbeständen aller Art, in Wäldern, Forsten, Feldgehölzen, Alleen, Hecken, Gehölzsäume, Parks, Gartenanlagen, Siedlungsgebieten, Friedhöfe
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	besiedelt alle Waldformen ab 40-50 Jahren, strukturreiche Mischwälder, Feldgehölze, Parkanlagen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	1	brütet fast ausschließlich in Ortschaften und Städten, Höhlenbrüter
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	in Brandenburg ausgestorben; staunasse Wiesen m. nicht zu dichter, abwechslungsreicher Vegetat.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	überwiegend in offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern als Nistplatz
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	V	brütet in dichtem Schilf und Ufergebüsch von Seen, Teichen, Mooren und Flüssen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	ganzjähriger Lebensraum sind Wälder aller Art, auch größere Feldgehölze, Parks, Friedhöfe und grüne Siedlungsbereiche; als Neststandort Dickungen und Stangenhölzer bevorzugt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	an mäßig schnell fließenden oder stehenden Gewässern, Ufer im UG für Brut ungeeignet
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	besiedelt die halboffene Kulturlandschaft, besonders an den Rändern und innerhalb von Ortschaften, entlang von Alleen und Autobahnen sowie zunehmend Großstädte
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	3	keine Nadelgehölze vorhanden; enge Bindung an Fichten oder Kiefern
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	brütet auf niedrig bewachsenen Flächen u. deckungsreichem Gelände in Wassernähe (Fluss, Bach, Luchgebiete, Verlandungszonen, Röhrichte, lichte Wälder, Rieselfelder, Brachen)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	siedeln in offenem Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten, im Überschwemmungsgrünland auch nassen Böden (Äcker, Weisen und Weiden, Stilllegungsflächen), Flugplätze, Tagebaugelände etc.)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	*	besiedelt werden aufgelassene Wiesengebiete u. Seggenbestände mit vereinzelt Vertikalstrukturen wie Weidenbüschen, lockere Schilfinselfen oder höhere Stauden; brüten auch an Gewässern
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	locker bebaute Bereiche mit hohem Grünflächenanteil (Parks, Friedhöfe, Baumreihen, Freiflächen)
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	in BB unregelmäßig; Durchzügler, Wintergast; siedelt in reich strukturierten Baumbeständen
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	benötigt Seen, Flüsse, Teiche sowie Horstbäume oder Gittermasten, Strommasten
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	Lebensraum sind junge, lichte Baumbestände auf trockenen und feuchten Standorten mit ausgeprägter Bodenvegetation

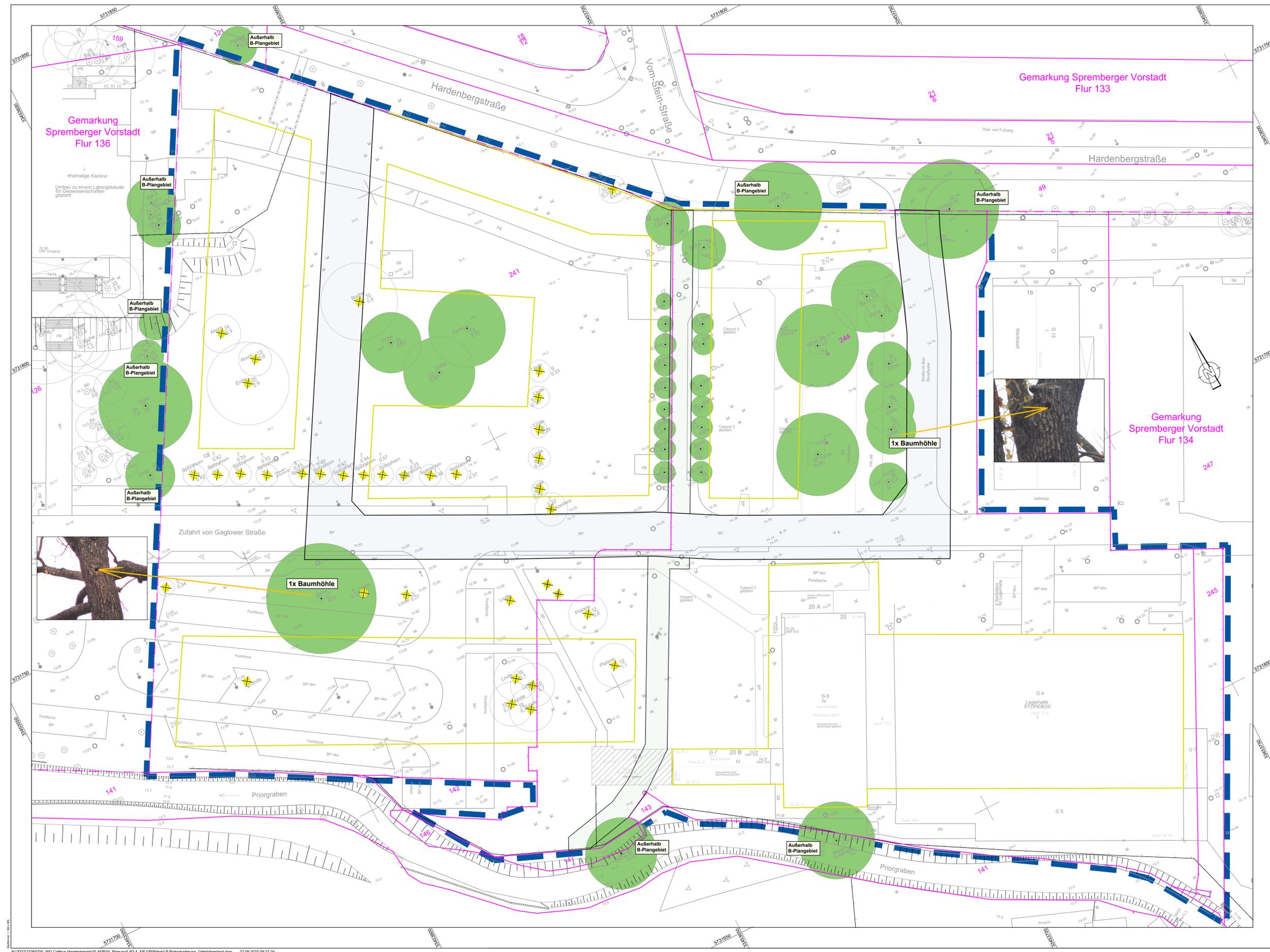
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumansprüche
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	1	lebt auf Schlamm-, Sand-, Kiesflächen und an Baggerseen
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	brüten an Seen, Grubenseen Fischteiche, Tongruben, Abwasserbecken, Talsperre, Industriegewässer
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken und steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	2	Schwerpunkt an Oder, Neiße und mittlere Oder; Höhlenbrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	strukturreiche Waldrandzonen und lichte, alte, laubholzreiche Baumbestände werden bevorzugt besiedelt; auch kleine Feldgehölze, Baumreihen in offenem Gelände, Alleen, Baumbestände zur Brut
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	besiedelt gut strukturierte Laub- und Mischwälder, Laubholzinseln innerhalb von Nadelbeständen, Waldränder, feuchte Gehölzbestände, gebüschreiche Gewässerufer, Grünanlagen jeder Art
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	bevorzugt lockere Bebauung; Kleingartenanlagen; größere Feldgehölze und Bruchwälder
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	V	spärlicher Brutvogel, bevorzugt zur Brut saubere, kleine, schnellfließende Gewässer innerhalb von Waldungen, auch in Ortschaften; selten Flüsse, Kanäle, Seen und Teiche besiedelt
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	gebietsweise selten, besiedelt vor allem dichtes Unterholz unter einem lockeren Baumbestand; besonders in halboffenen Landschaften; in Städten in offenen gebüschreichen Parkanlagen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	siedelt in lichten Misch- und Nadelwäldern (mit Fichten, Tannen, Douglasien, Eiben, Wachholder)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	weites Habitatspektrum, Brutzeit an Gehölzstrukturen (bevorzugt locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen, Waldränder, Fichten- und Kiefernmanpflanzungen, Gebüsche, Baumgruppen) gebunden
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	überwiegend in Siedlungen (Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Feriensiedlungen, Dörfer
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	sehr selten; in ausgedehnten, gut überschaubaren Grünlandflächen der Niederungen
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	*	besiedelt weite, besiedelt u.a. weite, offene Ackerbaugebiete mit geringen Gehölzbestand, Braunkohletagebaue, Bergbaufolgelandschaften, Randzonen von Dörfern, Deichvorländer (Oder)
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	besiedelt nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer mit Röhrichtgürtel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	Brutkolonien in Kiefernbeständen, Erle, Eiche Pappel und Plantane, überwiegend in Gewässernähe
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	In Laub- und Mischwaldbeständen überwiegend Altholzbestände mit Totholz und Grenzlinien sowie Gehöften; alte Eichen oder Robinien; auch in Laubholz in Siedlungen oder Gärten
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	besiedelt strukturreiche, naturnahe und ausgedehnte Mischwaldgesellschaften
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	selten, besiedelt offene, weiträumige, störungsarme Agrarlandschaft im Wechsel mit Grünland
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	siedelt bevorzugt in Städten und Dörfern in allen begrünten Flächen; auch in halboffenen und offenen Landschaften in Feldgehölzen, Alleen, Hecken und Gebüsch oder lockern Waldrand
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	siedelt in lichten Laubholzbeständen in Verbindung mit offenem Grünland
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	Brutplätze sind Wälder aller Art über 60 Jahre, auch Parkanlagen
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	in BB ausgestorben; Brutvogel infolge Aussetzung
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	besiedelt Ruderal- und Wiesenflächen bei Ortschaften und in landwirtschaftlichen Anlagen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	0	0	besiedelt Nadel-, Mischwälder und -forsten; auch Park -und Grünanlagen mit Nadelbäumen
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	V	brütet auf größeren Seen, Teichen, an Flussaltarmen, Überschwemmungsflächen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	zur Brutzeit ausschließlich an Siedlungs- und Wirtschaftsbereichen des Menschen gebunden
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	brütet in bebauten Gebieten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	zur Brutzeit Gehölze mit Dickichtcharakter (Nadelholzjungwuchs) bevorzugt; auch gebüschreiche Feldgehölze oder Weidengebüsch an Fließgewässern geeignet
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	bewohnt trockene, offene und gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	besiedelt stehende u. fließende Gewässer unterschiedlicher Art und Größe mit reicher Ufervegetation
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	nistet in höhlenreichen, meist einschichtigen Baumbeständen, auch Feldgehölze und ländliche Parks
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	besiedelt extensiv bewirtschaftete Überschwemmungswiesen mit höheren, trockenen Bereichen
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*	Bruten in Röhrichtzonen und angrenzenden Wiesen an der Oberhavel und an Teichen der Niederlausitz statt
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	3	siedelt in halboffenen bis offenen Feuchtgebieten (z.B. Flusstäler, Niederungen, Niedermoore etc.)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	Brutvogel verschiedenster Laub-, Laubmisch- und Mischwälder
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	besiedelt feuchte bis nasse, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; auch an Teichen und Gewässern
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	kleinräumige Gebüschstrukturen charakterisieren den Lebensraum; brütet auch in Neubauvierteln wenn Gebüsch vorhanden ist
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V	V	besiedelt Baumbestände (z.B. Althölzer in Laub- und Mischwälder, Kiefernforsten, Feldgehölzen etc.)
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>	3	2	besiedelt werden Verlandungszonen stehender Gewässer und vegetationsreicher Nassflächen
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	*	nistet in parkartigen Gehölzen bis hin zu geschlossenen Wäldern; aufgelockerte, feuchte Laubwälder

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumansprüche
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	in Niederungen großer Flüsse sowie an einigen Seen und in Teichgebieten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	brütet in allen Lebensraumtypen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	sehr selten; Brutnachweise nur aus der Uckermark und Linumer Teiche; besiedelt flache, nährstoffreiche Gewässer mit reichhaltiger Unterwasservegetation (Fischteiche, Flachseen Pfuhe)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	brütet oft in dominanten Kiefern-, Kiefern-misch- oder Buchenaltbeständen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	Brutgebiete sind Ufer größerer Flüsse und Seen (Koloniebrüter)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	in Brandenburg ausgestorben; Durchzügler, Wintergast
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	brütet in Feuchtgebieten, Niederungen, Moore, Bruchwälder, Seenränder, Feuchtwiesen etc.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	in BB selten; besiedelt nährstoffärmere meist kleine Standgewässer mit dichter Ufervegetation
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	*	vielseitige Habitatansprüche; besiedelt häufig lichte Parks, gehölzreiche Feldfluren, Alleen, Bahndämme, Ortsrandlagen und aufgelockerte Waldränder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	V	an naturnahen Gewässern von unterschiedlicher Größe (große Seen, Fischteiche, Kiesgruben etc)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	selten; besiedelt stark verkrautete und verlandete Bereiche eutropher Gewässer
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	*	*	eingebürgerter Brutvogel; stille Flachgewässer und Buchten, Parkgewässer, Flussabschnitte
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	siedelt nahezu ausschließlich an Gebäuden mit genügend Freiraum vor den Einflugnischen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art (z.B. Wiesen, Weiden, Äcker, Kahlschläge, Wegränder)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	*	Kolonien im Siedlungsbereich, Industrie- und Landwirtschaftsanlagen, Hochhausbereiche, Altbauten
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	besiedelt Kiefernforste mit unterholzreichen Laubbäumen
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	R	regelmäßig besetzte Brutplätze: ehemalige Braunkohlentagebaue, Fischteiche und Seen; Grundbedingungen sind Inseln, Baumstümpfe, Schwemmmaterial oder technische Anlagen zur Nestanlage
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	an ältere Laubbäume gebunden; lichte Laub- u. Laubmischwälder mit Alteichenanteil u. Totholzanteil
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	als Lebensräume werden Feldhölzer, Parkanlagen, Laubwälder, Gärten und junge Nadelholzkulturen benannt; Bevorzugung von Gewässernähe und stärkere Besiedlung feuchter Wälder und Gehölze
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	brütet in flachen u. verlandeten Gewässern m. ausgedehnter Verlandungszone m. Submersvegetation
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0	*	ehemaliger Brutvogel, seltener Durchzügler
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	besiedelt bevorzugt Gebüsche und Unterholz lichter Laubwaldränder oder Gehölzgruppen mit Halbschatten und bodenbedeckender Laubschicht; auch häufig in Ortslagen; meidet Nadelholzeinbestand
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0	seltener Gast; 24 Beobachtungen in der 2.Hälfte des 20. Jahrhunderts die sich auf Südosten Brandenburgs konzentrieren
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bewohnt offene und halboffene Landschaften aller Art (auch Siedlungen, Stadtzentren)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	besiedelt gerne heckenreiches Grün- und Weideland etc., bevorzugt Dornsträucher für das Nest
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	bevorzugt offene Flächen mit vereinzelt Büschen; z.B. Weinberge, Trockenrasen, Kulturlächen ect.
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	in BB ausgestorben, ehemaliger Brutvogel, Wintergast, Durchzügler
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	besiedelt Laubwälder und Kiefernwälder mit geringen Laubanteilen, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe und Gärten; bevorzugt werden gut strukturierte Wälder; vereinzelt im Randbereich von Ortschaften
Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	*	in BB nur ausnahmsweise Brutvogel, seltener Gast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bewohnt offene und halboffene Landschaften aller Art (auch Siedlungen, Stadtzentren)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	*	überwiegend in extensiv genutzten Wiesen- und Weidegebieten mit Trockenrasen und Gewässern
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	brütet in ländlichen Siedlungen mit Großviehhaltung, auch Dörfer und Städte
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	große, alte zusammenhängende Wälder mit Tannen, Fichten und Buchen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	besiedelt Feldfluren und Wiesengebiete (Brachen, Trockenrasen, Bahndämme, Ruderalfluren etc.)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	in nährstoffreichen Gewässern unterschiedlichster Art, auch an Fischteichen, Feldsölle, Klärteiche
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	regelmäßiger Brutvogel; in Städten häufig; alle Gebiete mit mittelaltem bis altem Baumbestand (Feldgehölze, Parks, Gärten, Innenstädte, Baumalleen, Heckenstreifen mit Bäumen)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*	*	bewohnt Verlandungs- und Überschwemmungszonen von Seen und Fließen /Feuchtwiesenbereiche
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	3	brütet in ausgedehnten Schilfbeständen mit Rohrkolben und einzelnen Weidengebüschen
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	besiedelt dichte Röhrichtbestände wechselnder Zusammensetzung vorwiegend stehender Gewässer
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	besiedelt Gewässer mit Röhrichtzone; Stillgewässer aller Art
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	in BB nur ausnahmsweise Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumsprüche
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	0	in BB ausgestorben, ehemaliger Brutvogel
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	*	*	in BB nur ausnahmsweise Brutvogel
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	*	1	siedelt auf flachen Seen, in Überschwemmungsgebieten, auf Fischteichen, größere Seen etc.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bevorzugt reine Laub- und Kiefern- Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, Reisighaufen und waldähnliche Parkanlagen, Friedhöfe und verwilderte Gärten
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	ehem. Brutvogel – in BB ausgestorben
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	siedelt in Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern und Wäldern
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	nur lokal in den Niederungen von Havel, Oder, Talsperre Spremberg, Malxeniederung, Spreewald etc.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	2	eng an menschliche Siedlungen gebunden; Alleen, Parkanlagen, dorfnahe Gehölze etc.
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	0	R	Durchzügler, brütet nur ausnahmsweise
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	Durchzügler, brütet nur ausnahmsweise
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	besiedelt offene, teils halboffene Landschaften; brütet auf feuchten und trockenen Wiesen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	brütet an Seen, Fischteichen, Tagebaurestgewässern, Torfstichen, Mooren und Fließgewässern
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	besiedelt nasse, vegetationsreiche Verlandungszonen von Gewässern und Feuchtwiesen
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	bevorzugt den Übergangsbereich von Gebüsch, Gehölzen oder Waldrändern zur Wiese
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	ehem. Brutvogel – in BB ausgestorben
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	siedelt in halboffener Agrarlandschaft mit dörflichen Siedlungsstrukturen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	Brutplätze liegen vorzugsweise an mäßig bis stark eutrophierten Gewässern mit Verlandungszone
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	feuchte, grundwassernahe und forstlich eher vernachlässigte Wälder (Erlenbruch- und Mischwälder)
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	1	besiedelt flache, stark verkrautete Gewässer, Seen, Überschwemmungsgürtel, Kleingewässer etc.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	siedelt auf Brachen, Ödland, Ruderalflächen und Aufforstungen im offenen Gelände
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	R	in BB unregelmäßiger Brutvogel, Durchzügler
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	besiedelt gewässerreiche Gebiete
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	besiedelt ausgedehnte Baumbestände (Laub- und Laubmischwälder, Rotbuchen, Kiefernforsten)
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	ehem. Brutvogel – in BB ausgestorben; Ausnahmegast
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	3	siedelt in ausgedehnten Waldregionen mit hohem Laub- und Mischwaldanteil
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	siedelt in dünn besiedelten Landschaften oft in Gewässernähe
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	in BB selten; siedelt im Überschwemmungsbereich v. meist fließenden Gewässern, Großseggenriede
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	in BB selten; brütet in Fischteichen, Seen und ehemaligen Braunkohletagebaue
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bevorzugt unterholz- und laubholzreiche sowie junge Baumbestände an feuchten Standorten in Wäldern und Forsten, Gebüschkomplexe in der offenen Landschaft, Feldgehölze
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	brütet in Verlandungszonen, Schilfgürteln und Inseln an Fischteichen, Erlenbruchwälder an Fließen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	besiedelt werden Laub- und Mischwälder mit Gruppen von Fichten oder Douglasien
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	V	Brutvogel der Wälder aller Art (mit Nadelholzbeständen von 20-40 Jahren)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	3	siedelt in Laubgebüsch, Feldgehölzen u. Hecken in extensiv genutzten Weiden und Wiesen, Agrar
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	V	in BB extrem selten, Brutnachweise in der Rochauer Heide (LDS) im Süden Brandenburgs
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	in BB sehr selten; Einzelnachweise von Unterer Oder, Havel, Nuthe-Nieplitz-Niederung, Rietzer See
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	*	*	besiedelt feuchte Plätze mit Laubbäumen und viel Unterholz, z.B. Weidengebüsche in Flussauen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	bevorzugt Bäumhöhlen in Altbeständen, uferbegl. Gehölze, Feldgehölze, Baumgruppen, Alleen etc.
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0	ehem. Brutvogel, in BB ausgestorben; Durchzügler, Wintergast
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	keine Bruthöhlen im Untersuchungsraum vorhanden, pessimale Lebensraumausstattung
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	siedelt in vegetationsarmer und offener Landschaft, z.B. Kahlschläge, Truppenübungsplätze etc.
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	*	*	lebt in Flachwasserzonen mit Süß-, Brack- oder Salzwasser, in BB sehr selten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumsprüche
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R	extrem selten, brütet auf vegetationsarmen Stellen an Flüssen/ Altwässern, auf Dächern
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	besiedelt halboffene Lebensräume besonders gut strukturierte Habitats wie Gärten, Parks, Feldgehölze, Ufergehölze und lichte Laub- und Mischwaldränder
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	an allen Gewässertypen, Gewässer mit stärkerer Ufervegetation werden bevorzugt, brütet auch in Siedlungs- und Industriegebieten
Straßentaube	<i>Livia f. domestica</i>	*	*	besiedelt überwiegend Großstädte und industriegeprägte Mittelstädte
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	brütet in Tagebaurestgewässern (Lausitz), in Überflutungsweisen (Oder), kleinere Seen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	brütet in Altholzbeständen mit Totholzanteil in Laub- und Mischwäldern oder -forsten
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	besiedelt offene, weitgehend baumlose Landschaften mit teilweise niedriger Vegetation, die mosaikartig mit Strauch-, Seggen-, oder Röhrichtabschnitten durchsetzt sind
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	benötigt dichte Hochstaudenfluren an Flüssen, Bächen, Gräben, Rieselfelder, Klärteiche etc.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	1	besiedelt Gewässer ab 1 ha (einschl. Verlandungszone), nährstoffreich (z.B. Klär- und Fischeiche)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	ausnahmsweiser Brutvogel, besiedelt Randzonen von Wäldern
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	brütet in Nadelwäldern und -forsten (Kiefer, Lärche, Douglasie, Mischwälder und -forsten)
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	siedelt in stark eutrophen und flachen Gewässern mit einer dichten Röhrichtvegetation
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	siedelt in dichten Schilf und Ufergebüsch von Seen, Teichen, Mooren und Flüssen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	keine Laub- und Mischwälder, Parks oder Gärten vorhanden (Höhlenbrüter)
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	Brutkolonien von Odertal und Havel bekannt, brütet an Altwässern von Flüssen, Seen, Söllen etc.
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	ehem. Brutvogel – in BB ausgestorben; brütet in offenen Ödlandgebieten, Heiden, Brachen, Acker
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	3	1	brütet in Sumpfgebieten, Niedermooren und Seggenbeständen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	siedeln in Parks und Gärten, in der Nähe von Siedlungen, ruhigen Wohngebieten mit Nadelbäumen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	besiedelt urbane Bereiche sowie offene und halboffene Landschaften aller Art, keine Horste im UG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	bevorzugt halboffene bis offene, durch Gehölze gegliederte Agrarlandschaft mit Sandböden
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	in BB seltener Brutvogel, brüten nur an Havel und Oder (feuchte Niederungen)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	2	in BB an durch menschliche Nutzung entstandene Abbruchkanten gebunden (z.B. Kiesgruben)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	1	in BB sehr selten, Bruten in großen Waldgebieten und in Kleinstädten
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	benötigt zur Brutansiedlung nicht zu trockene Grünlandflächen nahe kleinen Gehölzen oder Baumgruppen, Waldrändern; bevorzugt Gewässernähe; Brut in Niederungsflächen und Urstromtälern
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	besiedelt u.a. die offene Feldflur, Getreidefelder, Brachen und Stilllegungsflächen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	besiedelt großflächige, gut strukturierte, mehr oder weniger regelmäßig überschwemmte Mähwiesen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	Brutvogel ausgedehnter und geschlossener Forstgebiete (ab Baumalter von 60 Jahren)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	brütet in lichten Altholzbeständen (Laub- und Mischwälder)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	siedelt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	brütet in Feldgehölzen im Agrarraum und reich strukturierten Waldrändern; keine Horste im UG
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	besiedelt werden größere Forst- und Waldbestände mit Schneisen, Freiflächen oder Schonungen
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	seltener Brutvogel, bevorzugt Feuchtgebiete mit flachgründigen Stand- und/ oder Fließgewässern
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	2	seltener Brutvogel; Nachnutzer von Greifvogelhorsten; keine Horste vorhanden
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	brütet an rasch fließenden Gewässerabschnitten mit Stromschnellen (Mühlen, Wehre etc.)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	*	brütet in Flussauen und Sumpfgebieten mit viel Schilf und dicht bewachsener Umgebung
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	*	*	brütet in Mischwäldern, Erlenbrüchen, Sumpfgeländen mit Dickichten und morschen Gehölzen
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	Bruten nur im Unteren Odertal bekannt; ausnahmsweise Brutvogel, Durchzügler
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	Bruten nur im Havelland/Untere Odertal; ausnahmsweise Brutvogel, Durchzügler
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	0	ehem. Brutvogel – in BB ausgestorben; Ausnahmegast
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	keine Horste vorhanden; als Nahrungsgast im UG nachgewiesen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	besiedeln offene und halboffene Landschaften mit vegetationsarmen Flächen; Höhlenbrüter

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Ausschlussgründe für die Art / Lebensraumsprüche
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	2	besiedelt teilweise bewaldete Landschaften aller Art; keine Horste im UR nachgewiesen
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	bevorzugt warme, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete m. spärlicher Vegetation
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	bevorzugt gehölzarme, grundwassernahe Standorte (Grünland) mit reich gegliederter Krautschicht
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	selten; in großen ehemaligen Niedermooren und Luchgebiete, Verlandungszonen und Getreidefelder
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	2	brütet in Nadelwäldern mit starker Bindung an Fichten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	besiedelt unterholzreiche Laub-, Misch- und Nadelwälder; benötigt für Nest gebüschreiche Stellen mit Holz- und Reisighaufen; bevorzugt Bruchwälder oder Ufergehölze an Gewässern
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	trockenen u. offenen Lebensräume (Heiden, Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	brütet in Misch-, Laub- und Nadelwäldern mit hohen, nicht zu dichten Baumbeständen; bevorzugt feuchte bis nasse Standorte; auch in Siedlungen bei hohen Baumbeständen und Bodenvegetation
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	lebt in Sümpfen, Auwälder, Torfmooren mit dichter Vegetation und hohem Schilf (Verlandungszone)
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R	*	in BB ausnahmsweise Brutvogel; in Flussniederungen mit Spül- und Schwemmsandflächen etc.
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3	brütet in geschlossenen, altern und hochstämmigen Baumbeständen mit Verjüngunginseln
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	*	*	brütet in Feuchtgebieten (Sümpfe, Auen, Moore, nasse Wiesen)
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	unregelmäßiger Brutvogel; Lebensraum sind Sandstrände und flache Kiesbänke der großen Flüsse
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V	besiedelt kleine, flache Gewässer mit Unterwasservegetation
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	*	in BB (früher) ausnahmsweise Brutvogel; Ausnahmegast
<p>Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (2008) / RL D – Rote Liste Deutschland (2016) Gefährdungskategorien: * - ungefährdet, 4 - potenziell gefährdet, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 0 – ausgestorben, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland; D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes</p> <p>Erhaltungszustand (EHZ) FV – günstig, U1 – ungünstig/unzureichend, U2 – ungünstig/schlecht, k.A. – unbekannt</p> <p>potenziell im Planungsraum vorhanden / nachgewiesen</p>				



- Legende:**
- Baugrenzen Wohneinheiten (Stand 29.09.2022)
 - private Straßenverkehrsfläche - Rad- und Fußweg
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Baum Erhalt
 - Baumfällungen
 - Untersuchungsraum
- Verwaltung:**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer



Höhenbezug: DHHN 2016		Lagebezug: ETRS 89	
e			
d			
c			
b			
a			
Index		Datum	
Name		Änderung	
Bauherr:		Zeichner:	
STÖBER Planen und Bauen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 24 03046 Cottbus		Sammelke	
Planung:		Bearbeiter:	
Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH, Gewerbeparkstraße 19 03099 Kolkwitz, Tel. 0355 49484 - 0, Mail: kolkwitz@ib-prokon.de		Schulz	
Vorhaben:		Projektleiter:	
Wohngebiet Cottbus Hardenbergstraße 20		Möller	
Benennung:		Phase:	
Plandarstellung Gehölzbestand innerhalb des Bebauungsgebietes		4	
Maßstab:		Unterlage:	
1 : 250		0	
Höhen:		Blatt-Nr.:	
22 2847 00		1	
OnDatum: Kolkwitz / 08.2023		NHN	

Erfassung von Zauneidechsen			
BV:	Bebauungsplan Urbanes Gebiet Hardenbergstraße		
Bauherr:	Stöber Planen und Bauen GmbH Co. KG		
Ort/Datum:	Planungsraum Hardenbergstraße	10.08.2023	
<p>Veranlassung: Aufgrund des vorhandenen Zauneidechsenpotenzials innerhalb des Planungsraumes „Bebauungsplan Nr. S/70/127“ in Cottbus in der Hardenbergstraße und der Forderung des zuständigen Umweltamtes erfolgt eine Erfassung der Art an drei Begehungsterminen durch PROKON.</p> <p>Lebensweise und Lebensraum: Die Art besiedelt eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. So findet man sie z.B. an naturnahen Waldrändern, besonnten Böschungen, Dämmen, Wegrändern, Gärten, Parkanlagen oder Brachen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B.: Steine, Totholz, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein. Als Nahrung dient der Art verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch Gliedertiere. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher, Steinhaufen, Reisighaufen, Gebüsche oder Laubaufgaben genutzt (BfN 2021).</p> <p>Methodik: Sichtbeobachtung durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Strukturen die sich zur Thermoregulierung eignen wurden gezielt abgesucht. Weitere Versteckmöglichkeiten, wie Steine und Holz wurden geprüft.</p>			
	1. Begehung	2. Begehung	3. Begehung
Datum	10.08.2023	11.08.2023	14.08.2023
Uhrzeit	ca. zwischen 10 bis 11:30 Uhr	ca. zwischen 10 bis 11:30 Uhr	ca. zwischen 10:30 bis 11:30 Uhr
Teilnehmer	Fr. Schulz Fr. Steinigk	Fr. Schulz Fr. Steinigk	Fr. Schulz Fr. Steinigk
Wetter	ca. 20° C, sonnig	ca. 20° C, sonnig	ca. 25° C, sonnig
Ergebnis	kein Nachweis der Art	kein Nachweis der Art	kein Nachweis der Art
<p>Auswertung</p> <p>Die Freiflächen des Planungsraumes weisen relevante Strukturen für Zauneidechsen auf. Die Fläche mit seinen angrenzende Strukturen stellt sich folgendermaßen dar: Brachfläche mit Gräserbewuchs und Gehölzen (beschattete und unbeschattete Bereiche), offene sandige Bodenstellen, kürzlich aufgeschichtetes Reisigholz und Betonplatten und Bereiche mit Gehölzaufwuchs (Robinie).</p> <p>Trotz der guten Habitateignung des Planungsraumes sind an den drei Begehungsterminen keine Zauneidechsen nachgewiesen worden. Ein Vorkommen der Art wird auf der Fläche ausgeschlossen.</p>			

Fotodokumentation





Protokoll erstellt:

Schulz

Naturschutzfachliche Planungen



Ein Großteil der Parkplatzflächen ist mit einer ruderalen Staudenflur überwachsen. Die Sukzession mit Laubgehölzen ist vielerorts sichtbar.

- Biotypen:**
- 03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderaffuren
 - 03200 ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren
 - 032002 ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs
 - 05 Gras- und Staudenfluren
 - 05162 artenarmer Zier-/Parkrasen
 - 07 Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
 - 071314 Hecken und Windschutzstreifen lückig überwiegend nicht heimische Gehölze
 - 071411 Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
 - 071421 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
 - 071422 Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten
 - 07151 markanter Solitärbaum
 - 07152 sonstige Solitärbäume
 - 08 Wälder und Forste
 - 082814 Vorwälder trockener Standorte - Robinien Vorwald
 - 12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sondergebiete
 - 12300 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsfächen, Gemeinbedarfsflächen
 - 12642 Parkplätze teilversiegelt
 - 12643 Parkplätze versiegelt
 - 12653 teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)
 - 12654 versiegelter Weg
- 03200** Biotopgrenzen
03200 Biotopcode
03200 Untersuchungsraum
- Verwaltung:**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - 360 Flurstücksnummer

Höhenbezug: DHHN 2016 Lagebezug: ETRS 89

e					
d					
c					
b					
a					
Index	Datum	Name	Änderung	Zeichner	Samelke
Bauherr:	STÖBER Planen und Bauen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 24 03046 Cottbus			Bearbeiter:	Schutz
Planung:	Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH, Gewerbestraße 19 03099 Kolkwitz, Tel. 0355 49484 - 0, Mail: kolkwitz@ib-prokon.de			Projektleiter:	Möller
Vorhaben:	Wohngebiet Cottbus Hardenbergstraße 20			Phase:	4
Benennung:	Biotop- und Nutzungsplan			Mußstab:	1 : 250
Verf.-Nr.:	22 2847 00	Ort/Datum:	Kolkwitz / 08.2023	Höhen:	NHN
				Blatt-Nr.:	2